

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Nr. 12 München, den 30. Juni 2004

Datum	I n h a l t	Seite
24.6.2004	Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder der Staatsregierung und des Bayerischen Abgeordnetengesetzes 1102-1-F, 1100-1-I	224
24.6.2004	Gesetz zur Änderung des Bayerischen Abgeordnetengesetzes 1100-1-I	226
24.6.2004	Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung 34-1-I	229
20.6.2004	Bekanntmachung des Staatsvertrags zum Lotteriewesen in Deutschland 2187-4-I	230
20.6.2004	Bekanntmachung des Staatsvertrags über die Regionalisierung von Teilen der von den Unternehmen des Deutschen Lotto- und Totoblocks erzielten Einnahmen 2187-5-F	236
15.6.2004	Verordnung über die Zuständigkeit zum Erlass von Rechtsverordnungen (Delegationsverordnung –DelV) 103-2-S	239
15.6.2004	Verordnung zur Änderung der Urlaubsverordnung 2030-2-25-F	246
15.6.2004	Verordnung zur Änderung der Verordnung zum Vollzug wirtschaftsrechtlicher Vorschriften 752-2-W	247
22.6.2004	Verordnung zur Änderung der Bedürfnisgewerbeverordnung 8050-20-2-UG	248
21.5.2004	Verordnung zur Änderung der Verordnung über beamten-, richter-, besoldungs- und reisekostenrechtliche Zuständigkeiten im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen 2030-3-5-2-F	249
28.5.2004	Verordnung zur Änderung der Körperschaftswaldverordnung 7902-3-L	251
7.6.2004	Verordnung zur Änderung der Zulassungs-, Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den höheren Bibliotheksdienst bei den wissenschaftlichen Bibliotheken 2038-3-4-10-3-WFK	253
9.6.2004	Verordnung zur Änderung der Siebten Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Gliederung der Universitäten 2210-2-10-2-WFK	253
18.6.2004	Zweiundzwanzigste Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Festsetzung von Studentenwerkbeiträgen 2210-1-1-7-2-WFK	254

1102-1-F, 1100-1-I

Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder der Staatsregierung und des Bayerischen Abgeordnetengesetzes

Vom 24. Juni 2004

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit bekannt gemacht wird.

§ 1

Das Gesetz über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder der Staatsregierung (BayRS 1102-1-F), zuletzt geändert durch § 5 des Gesetzes vom 24. März 2004 (GVBl S. 84), wird wie folgt geändert:

1. Art. 15 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 1 Satz 2 wird aufgehoben, der bisherige Satz 3 wird Satz 2.
- b) Es wird folgender neuer Abs. 2 eingefügt:

„(2) ¹Der Anspruch auf Ruhegehalt ruht bis zum Beginn des Monats, in dem

1. das 65. Lebensjahr vollendet wird,
2. das Ruhegehalt vorzeitig und unwiderruflich in Anspruch genommen wird,
3. bei einer mindestens zehnjährigen Amtszeit das 60. Lebensjahr vollendet wird oder
4. die Staatsregierung den Eintritt der Dienstunfähigkeit im Sinn des Bayerischen Beamtengesetzes feststellt.

²Die vorzeitige Inanspruchnahme nach Satz 1 Nr. 2 erfolgt auf unwiderruflichen Antrag zu Beginn des Antragsmonats, frühestens zu Beginn des Monats der Vollendung des 62. Lebensjahres. ³Das Ruhegehalt vermindert sich um 3,6 v.H. für jedes Jahr, um das das ehemalige Mitglied der Staatsregierung das Ruhegehalt

1. vor Beginn des Monats der Vollendung des 65. Lebensjahres vorzeitig in Anspruch nimmt,
2. wegen Dienstunfähigkeit vor Beginn des Monats der Vollendung des 63. Lebensjahres, bei mindestens zehnjähriger Amtszeit vor Beginn des Monats der Vollendung des 60. Lebensjahres bezieht;

die Minderung darf 10,8 v.H. nicht übersteigen.

⁴Als zehnjährige Amtszeit gilt auch eine Amtsdauer, die um höchstens zwei Monate kürzer ist als zwei volle Wahlperioden des Landtags, wenn

das Amtsverhältnis nach der Neuwahl des Landtags durch Bildung der neuen Staatsregierung endet.“

c) Die bisherigen Abs. 2 bis 4 werden Abs. 3 bis 5.

2. Es wird folgender Art. 25d eingefügt:

„Art. 25d

¹Unbeschadet der Art. 24 bis 25c findet für die am 1. Januar 2004 vorhandenen ehemaligen Mitglieder der Staatsregierung und ihre Hinterbliebenen Art. 15 Abs. 1 in der bis dahin geltenden Fassung Anwendung. ²Das Gleiche gilt für die am 1. Januar 2004 vorhandenen Mitglieder der Staatsregierung, soweit sie zu diesem Zeitpunkt die in Art. 15 Abs. 1 Satz 2 in der bis zum 31. Dezember 2003 geltenden Fassung bestimmte Amtszeit vollendet haben.“

§ 2

Das Gesetz über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder des Bayerischen Landtags (Bayerisches Abgeordnetengesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. März 1996 (GVBl S. 82, BayRS 1100-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. Juni 2003 (GVBl S. 360), wird wie folgt geändert:

1. In die Inhaltsübersicht wird folgender Art. 43c eingefügt:

„Art. 43c Übergangsregelung für die Anrechnung beim Zusammentreffen mehrerer Bezüge aus öffentlichen Kassen“

2. Art. 22 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 2 werden die Worte „aus einem Amtsverhältnis oder“ gestrichen.
- b) In Abs. 4 werden die Worte „einem Amtsverhältnis oder“ und die Worte „dem Amtsverhältnis oder“ gestrichen sowie nach den Worten „Art. 5 Abs. 1“ der Klammerzusatz „(Kürzungsgrenze)“ eingefügt.

c) Es wird folgender Abs. 10 angefügt:

„(10) Besteht neben den Leistungen nach diesem Gesetz ein Anspruch auf Versorgungsbezüge aus einem Amtsverhältnis, gelten die Abs. 1 bis 9 mit folgenden Maßgaben:

1. In Abs. 2 treten an die Stelle der Kürzungssätze von 50 v.H. jeweils die Kürzungssätze von 65 v.H.
2. In Abs. 4 beträgt die Kürzungsgrenze 85 v.H. der Entschädigung nach Art. 5 Abs. 1.“
3. Es wird folgender Art. 43c eingefügt:

„Art. 43c

Übergangsregelung für die Anrechnung
beim Zusammentreffen mehrerer Bezüge
aus öffentlichen Kassen

(1) ¹Bis zum Ende der 15. Wahlperiode des Bayerischen Landtags findet Art. 22 Abs. 2 in der bis zum 30. Juni 2004 geltenden Fassung Anwendung. ²Art. 22 Abs. 10 bleibt insoweit unberücksichtigt.

(2) ¹Auf die am 1. Juli 2004 vorhandenen ehemaligen Mitglieder des Bayerischen Landtags und Hinterbliebenen findet Art. 22 Abs. 4 in der bis zum 30. Juni 2004 geltenden Fassung Anwendung. ²Art. 22 Abs. 10 bleibt insoweit unberücksichtigt.“

§ 3

(1) ¹Dieses Gesetz tritt am 1. Juli 2004 in Kraft. ²Abweichend von Satz 1 tritt § 1 mit Wirkung vom 1. Januar 2004 in Kraft.

(2) Das Staatsministerium der Finanzen wird ermächtigt, das Gesetz über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder der Staatsregierung mit neuer Artikelfolge und Artikelüberschriften neu bekannt zu machen und dabei Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen.

München, den 24. Juni 2004

Der Bayerische Ministerpräsident

Dr. Edmund Stoiber

1100-1-I

Gesetz zur Änderung des Bayerischen Abgeordnetengesetzes

Vom 24. Juni 2004

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit bekannt gemacht wird.

§ 1

Das Gesetz über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder des Bayerischen Landtags (Bayerisches Abgeordnetengesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. März 1996 (GVBl S. 82, BayRS 1100-1-I), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 24. Juni 2004 (GVBl S. 224), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift zu Art. 6 erhält folgende Fassung:

„Art. 6 Mandatsausstattung, Kostenpauschale“

b) Der bisher aufgehobene Art. 8 erhält folgende Fassung:

„Art. 8 Arbeits-, Dienst- und Werkverträge zur Unterstützung der parlamentarischen Arbeit“

c) In der Überschrift zu Art. 9 werden die Worte „und nach Art. 8“ eingefügt.

d) Die Überschrift zum Dritten Teil, 3. Abschnitt und zu Art. 20 wird wie folgt gefasst:

„Zuschuss zu den Kosten in Krankheits-, Pflege- und Geburtsfällen, Unterstützungen

Art. 20 Zuschuss zu den Kosten in Krankheits-, Pflege- und Geburtsfällen“

e) Es wird folgender Art. 43d eingefügt:

„Art. 43d Übergangsregelungen zu der ab 1. Juli 2004 geänderten Altersentschädigung und Hinterbliebenenversorgung“

2. In Art. 4a Abs. 2 werden in Nr. 1 die Worte „die in das Handbuch des Bayerischen Landtags aufzunehmen sind“ durch die Worte „die zu veröffentlichten sind“ ersetzt.

3. Art. 5 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„²Sie beträgt je Monat 5.990 Euro.“

b) Abs. 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Worte „1. Juli 1999, 1. Juli 2000, 1. Juli 2001, 1. Juli 2002 und zum 1. Juli 2003“ durch die Worte „1. Juli 2005, 1. Juli 2006, 1. Juli 2007 und zum 1. Juli 2008“ ersetzt.

bb) Satz 2 erhält folgende Fassung:

„²Maßstab für die Anpassung ist die Veränderung einer gewogenen Maßzahl der Einkommensentwicklung in Bayern, die sich zusammensetzt aus

1. dem Index der durchschnittlichen Bruttomonatsverdienste der Arbeiter im produzierenden Gewerbe mit einem Anteil von 36,8 v.H.,

2. dem Monatslohn eines Arbeiters der Endstufe der Lohngruppe 5 (ohne Kinder) nach dem Manteltarifvertrag für Arbeiterinnen und Arbeiter des Bundes und der Länder mit einem Anteil von 2,5 v.H.,

3. dem Index der durchschnittlichen Bruttomonatsverdienste der Angestellten im produzierenden Gewerbe, Handel, Kredit- und Versicherungsgewerbe mit einem Anteil von 46,7 v.H.,

4. der Bruttomonatsvergütung eines verheirateten Angestellten (ohne Kinder) der Vergütungsgruppe III des Bundes-Angestelltentarifvertrags (Vergütung der Länder) in der höchsten Lebensalterstufe mit einem Anteil von 6,7 v.H.,

5. den Bruttomonatsbezüge eines verheirateten Beamten (ohne Kinder) der Besoldungsgruppe A 12 in der höchsten Stufe mit einem Anteil von 6,3 v.H.“

cc) In Satz 3 werden die Worte „1. März 1999, 1. März 2000, 1. März 2001, 1. März 2002 und 1. März 2003“ durch die Worte „1. März eines Jahres“ ersetzt.

4. Art. 6 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„Art. 6 Mandatsausstattung, Kostenpauschale“

b) In den Abs. 1 und 3 wird das Wort „Amtsausstattung“ durch das Wort „Mandatsausstattung“ ersetzt.

c) Abs. 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird „4.711 Deutsche Mark“ durch „2.760 Euro“ ersetzt.

bb) Satz 3 erhält folgende Fassung:

„³Die Kostenpauschale wird jeweils zum 1. Juli eines Jahres an die Entwicklung des Verbraucherpreisindex für Bayern angepasst, die vom Juli des abgelaufenen Jahres gegenüber dem Juli des vorangegangenen Jahres eingetreten ist.“

d) Abs. 7 wird aufgehoben.

5. Art. 8 erhält folgende Fassung:

„Art. 8

Arbeits-, Dienst- und Werkverträge
zur Unterstützung der parlamentarischen Arbeit

(1) ¹Auf Antrag werden einem Mitglied des Bayerischen Landtags zur Unterstützung seiner parlamentarischen Arbeit Kosten für Arbeits-, Dienst- und Werkverträge in dem im Haushaltsgesetz vorgesehenen Umfang gegen Nachweis erstattet. ²Nicht erstattungsfähig sind Kosten für Verträge mit Personen, die mit dem Mitglied des Landtags verheiratet, oder im ersten Grad verwandt oder im ersten Grad verschwägert sind. ³Nicht erstattungsfähig sind auch Kosten für Beraterverträge, die keine konkreten Leistungen zum Vertragsinhalt haben.

(2) ¹Der Erstattungsanspruch besteht in der beantragten Höhe ab dem Ersten des Monats, in dem der Antrag gestellt wird, frühestens ab Erwerb der Rechtsstellung als Mitglied des Bayerischen Landtags. ²Beim Ausscheiden aus dem Landtag werden Kosten bis zum Ende des fünften Monats nach dem Ausscheiden erstattet.

(3) Es werden monatliche Vorauszahlungen an das Mitglied des Bayerischen Landtags geleistet.

(4) Bis spätestens 15. Februar ist für das vorausgegangene Kalenderjahr durch Rechnungslegung der Nachweis über die zweckbestimmte Verwendung der Vorauszahlungen zu führen.

(5) ¹Nicht im Sinn der gesetzlichen Zweckbestimmung in Anspruch genommene Vorauszahlungen sind zurückzuerstatten. ²Das Gleiche gilt, wenn für das vorausgegangene Kalenderjahr bis zum 30. April des Folgejahres kein oder ein unzureichender Nachweis über die Verwendung im Sinn der gesetzlichen Zweckbestimmung erbracht wurde. ³Zugleich sind künftige Vorauszahlungen auszusetzen. ⁴Nach Vorlage der entsprechenden Verwendungsnachweise können in diesem Fall Leistungen auch rückwirkend gewährt werden.

(6) Wird bis Ende des Folgejahres kein oder ein unzureichender Nachweis über die Verwendung im Sinn der gesetzlichen Zweckbestimmung erbracht, erlischt der Erstattungsanspruch in Höhe der nicht nachgewiesenen Kosten.“

6. Art. 9 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift werden die Worte „und nach Art. 8“ angefügt.

b) Die Worte „nach Art. 6 Abs. 2, 4 und 7“ werden durch die Worte „nach Art. 6 Abs. 2 und 4 sowie nach Art. 8“ ersetzt.

7. Art. 12 erhält folgende Fassung:

„Art. 12

Anspruch auf Altersentschädigung

¹Ein Mitglied des Bayerischen Landtags erhält nach seinem Ausscheiden eine Altersentschädigung, wenn es das 65. Lebensjahr vollendet und dem Bayerischen Landtag zehn Jahre angehört hat. ²Mit jedem weiteren Jahr bis zum 20. Jahr der Mitgliedschaft im Bayerischen Landtag entsteht der Anspruch auf Altersentschädigung ein halbes Lebensjahr früher. ³Art. 11 Abs. 1 letzter Satz gilt entsprechend.“

8. In Art. 13 werden in Satz 1 das Wort „acht“ durch das Wort „zehn“ und die Zahl „18“ durch die Zahl „20“ ersetzt.

9. Art. 15 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 3 wird folgender Satz 3 angefügt:

„³Bei der Entscheidung über Anträge nach den Abs. 1 und 2 ist ein amtsärztliches Gutachten der medizinischen Untersuchungsstelle der örtlich zuständigen Regierung einzuholen.“

b) Es wird folgender Abs. 4 angefügt:

„(4) ¹Die Altersentschädigung nach Abs. 1 Satz 1 und nach Abs. 2 vermindert sich um 3,6 v.H. für jedes Jahr, um das sie vor Beginn des Monats der Vollerdung des 63. Lebensjahres, bei mindestens 13-jähriger Mitgliedschaft im Bayerischen Landtag vor Beginn des Monats der Vollerdung des 60. Lebensjahres bezogen wird. ²Die Minderung darf 10,8 v.H. nicht übersteigen.“

10. Die Überschrift zum Dritten Teil, 3. Abschnitt wird wie folgt geändert:

„3. Abschnitt. Zuschuss zu den Kosten in Krankheits-, Pflege- und Geburtsfällen, Unterstützungen“

11. Art. 20 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt geändert:

„Art. 20 Zuschuss zu den Kosten in Krankheits-, Pflege- und Geburtsfällen“

b) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Worte „Krankheits-, Pflege-, Geburts- und Todesfällen“ durch die Worte „Krankheits-, Pflege- und Geburtsfällen“ ersetzt.

bb) Satz 2 wird aufgehoben.

cc) Satz 3 wird Satz 2.

c) Abs. 4 erhält folgenden Wortlaut:

„(4) Der Anspruch auf den Zuschuss zu den Krankenversicherungsbeiträgen nach Abs. 3 schließt bei den Mitgliedern des Bayerischen Landtags ein den Anspruch auf einen Zuschuss in Höhe der Hälfte des aus eigenen Mitteln geleisteten Pflegeversicherungsbeitrags, höchstens jedoch die Hälfte des Höchstbetrags der sozialen Pflegeversicherung.“

12. In Art. 22 Abs. 7 werden die Worte „nach dem Gesetz über die Gewährung einer jährlichen Sonderzuwendung“ durch die Worte „nach dem Sonderzahlungsgesetz des Bundes oder eines Landes“ ersetzt.

13. Art. 24 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „Art. 5, 6 Abs. 1 bis 5 und 7 und in Art. 20“ durch die Worte „Art. 5, Art. 6 Abs. 1 bis 5, Art. 8 und Art. 20“ ersetzt.

b) In Abs. 5 Satz 1 werden die Worte „6 Abs. 2 und 7“ durch die Worte „6 Abs. 2, 8“ ersetzt.

14. In Art. 25 werden die Worte „Art. 6 Abs. 2, 6 und 7“ durch die Worte „Art. 6 Abs. 2 und 6, Art. 8“ ersetzt.

15. In Art. 26 Satz 1 werden die Worte „Aufwandsentschädigung nach Art. 6“ durch die Worte „Kostenpauschale nach Art. 6 Abs. 2“ ersetzt.

16. Nach Art. 43c wird folgender Art. 43d eingefügt:

„Art. 43d

Übergangsregelungen zu der ab 1. Juli 2004 geänderten Altersentschädigung und Hinterbliebenenversorgung

„(1) ¹Versorgungsansprüche, die vor dem 1. Juli 2004 entstanden sind, richten sich nach dem bis zum 30. Juni 2004 geltenden Recht. ²Art. 43b bleibt unberührt.

(2) ¹Wurde vor dem 1. Juli 2004 eine Anwartschaft auf eine Altersentschädigung nach den Art. 12 bis 14 erworben, so bestimmt sich der Versorgungsanspruch nach dem bis 30. Juni 2004 geltenden Recht. ²Art. 43b bleibt unberührt.

(3) Die Versorgungsansprüche der Hinterbliebenen nach Art. 18 sind hinsichtlich der Anwendung von bisherigem und neuem Recht abhängig von dem Anspruch oder der Anwartschaft auf Altersentschädigung des Verstorbenen im Zeitpunkt seines Todes.“

§ 2

Die Verhaltensregeln für die Mitglieder des Bayerischen Landtags vom 9. Dezember 1993 (GVBl 1994 S. 15, BayRS 1100-1-1-I) werden wie folgt geändert:

1. In Abschnitt I werden die Worte „zur Aufnahme in das Handbuch des Landtags“ durch die Worte „zur Veröffentlichung“ ersetzt.

2. Abschnitt II wird wie folgt geändert:

a) In Nr. 1 Satz 1 werden die Worte „im Handbuch“ durch die Worte „nach Abschnitt I Nr. 1“ ersetzt.

b) In Nr. 2 wird „20.000 Deutsche Mark“ durch „10.000 Euro“ ersetzt.

§ 3

Dieses Gesetz tritt am 1. Juli 2004 in Kraft.

München, den 24. Juni 2004

Der Bayerische Ministerpräsident

Dr. Edmund Stoiber

34-1-I

Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung

Vom 24. Juni 2004

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit bekannt gemacht wird.

§ 1

Art. 15 des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung (AGVwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1992 (GVBl S. 162, BayRS 34-1-I), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 24. Dezember 2002 (GVBl S. 929), wird wie folgt geändert:

1. In Nr. 9 werden nach den Worten „Sozialer Wohnungsbau nach dem II. Wohnungsbaugesetz“ ein Komma und die Worte „Soziale Wohnraumförderung nach dem Wohnraumförderungsgesetz“ eingefügt.
2. Der abschließende Punkt bei Nr. 20 wird durch ein Komma ersetzt und folgende Nr. 21 angefügt:

„21. in allen Verfahren im Zeitraum vom 1. Juli 2004 bis 30. Juni 2006, in denen nach § 52 der Verwaltungsgerichtsordnung in Verbindung mit Art. 1 Abs. 2 Nr. 4 dieses Gesetzes das Verwaltungsgericht Ansbach für die Entscheidung über eine Klage örtlich zuständig ist, mit Ausnahme von personenbezogenen Prüfungsentscheidungen. § 141 Abs. 1 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1976 (BGBl I S. 546) in der jeweils geltenden Fassung bleibt unberührt.“

§ 2

§ 1 Nr. 2 gilt für alle Verwaltungsakte, die im Zeitraum vom 1. Juli 2004 bis 30. Juni 2006 bekannt gegeben werden, und für beamtenrechtliche Feststellungs- und Leistungsklagen, die in diesem Zeitraum anhängig werden.

§ 3

Dieses Gesetz tritt am 1. Juli 2004 in Kraft.

München, den 24. Juni 2004

Der Bayerische Ministerpräsident

Dr. Edmund Stoiber

2187-4-I

Bekanntmachung des Staatsvertrags zum Lotteriewesen in Deutschland

Vom 20. Juni 2004

Der Landtag des Freistaates Bayern hat mit Beschluss vom 17. Juni 2004 dem zwischen dem 18. Dezember 2003 und dem 13. Februar 2004 unterzeichneten Staatsvertrag zum Lotteriewesen in Deutschland zugestimmt. Der Staatsvertrag wird nachstehend bekannt gemacht.

München, den 20. Juni 2004

Der Bayerische Ministerpräsident

Dr. Edmund Stoiber

2187-4-I

Staatsvertrag zum Lotteriewesen in Deutschland

Das Land Baden-Württemberg,
der Freistaat Bayern,
das Land Berlin,
das Land Brandenburg,
die Freie Hansestadt Bremen,
die Freie und Hansestadt Hamburg,
das Land Hessen,
das Land Mecklenburg-Vorpommern,
das Land Niedersachsen,
das Land Nordrhein-Westfalen,
das Land Rheinland-Pfalz,
das Saarland,
der Freistaat Sachsen,
das Land Sachsen-Anhalt,
das Land Schleswig-Holstein und
der Freistaat Thüringen

(im Folgenden: die „Länder“ genannt)

schließen nachstehenden Staatsvertrag:

Erster Abschnitt

Allgemeine Vorschriften

§ 1

Ziel des Staatsvertrages

Ziel des Staatsvertrages ist es,

1. den natürlichen Spieltrieb der Bevölkerung in geordnete und überwachte Bahnen zu lenken, insbesondere ein Ausweichen auf nicht erlaubte Glücksspiele zu verhindern,
2. übermäßige Spielanreize zu verhindern,
3. eine Ausnutzung des Spieltriebs zu privaten oder gewerblichen Gewinnzwecken auszuschließen,
4. sicherzustellen, dass Glücksspiele ordnungsgemäß und nachvollziehbar durchgeführt werden und

5. sicherzustellen, dass ein erheblicher Teil der Einnahmen aus Glücksspielen zur Förderung öffentlicher oder steuerbegünstigter Zwecke im Sinne der Abgabenordnung verwendet wird.

§ 2

Anwendungsbereich

Die Länder regeln mit diesem Staatsvertrag die Veranstaltung, die Durchführung und die gewerbliche Vermittlung von öffentlichen Glücksspielen. Dieser Staatsvertrag gilt nicht für Spielbanken.

§ 3

Begriffsbestimmungen

(1) Ein Glücksspiel liegt vor, wenn im Rahmen eines Spiels für den Erwerb einer Gewinnchance ein Entgelt verlangt wird und die Entscheidung über den Gewinn ganz oder überwiegend vom Zufall abhängt. Die Entscheidung über den Gewinn hängt in jedem Fall vom Zufall ab, wenn dafür der ungewisse Eintritt oder Ausgang zukünftiger Ereignisse maßgeblich ist.

(2) Ein öffentliches Glücksspiel liegt vor, wenn für einen größeren, nicht geschlossenen Personenkreis eine Teilnahmemöglichkeit besteht oder es sich um gewohnheitsmäßig veranstaltete Glücksspiele in Vereinen oder sonstigen geschlossenen Gesellschaften handelt.

(3) Ein Glücksspiel im Sinne des Absatzes 1, bei dem einer Mehrzahl von Personen die Möglichkeit eröffnet wird, nach einem bestimmten Plan gegen ein bestimmtes Entgelt die Chance auf einen Geldgewinn zu erlangen, ist eine Lotterie. Die Vorschriften über Lotterien gelten auch, wenn anstelle von Geld Sachen oder andere geldwerte Vorteile gewonnen werden können (Ausspielung).

§ 4

Allgemeine Bestimmungen

(1) Die Veranstaltung, Durchführung und gewerbliche Vermittlung von öffentlichen Glücksspielen muss mit den Zielen des § 1 in Einklang stehen.

(2) Die Veranstaltung, Durchführung und gewerbliche Vermittlung von öffentlichen Glücksspielen darf den Erfordernissen des Jugendschutzes nicht zuwiderlaufen. Die Teilnahme von Minderjährigen ist unzulässig.

(3) Art und Umfang der Werbemaßnahmen für Glücksspiele müssen angemessen sein und dürfen nicht in Widerspruch zu den Zielen des § 1 stehen. Die Werbung darf nicht irreführend sein, insbesondere nicht darauf abzielen, unzutreffende Vorstellungen über die Gewinnchancen hervorzurufen.

(4) Die Veranstalter, Durchführer und die gewerblichen Spielvermittler haben Informationen über Spielsucht, Prävention und Behandlungsmöglichkeiten bereitzuhalten.

Zweiter Abschnitt

Aufgabe des Staates

§ 5

Sicherstellung eines ausreichenden Glücksspielangebotes

(1) Die Länder haben im Rahmen der Zielsetzungen des § 1 die ordnungsrechtliche Aufgabe, ein ausreichendes Glücksspielangebot sicherzustellen.

(2) Auf gesetzlicher Grundlage können die Länder diese Aufgabe selbst, durch juristische Personen des öffentlichen Rechts oder durch privatrechtliche Gesellschaften, an denen juristische Personen des öffentlichen Rechts unmittelbar oder mittelbar maßgeblich beteiligt sind, erfüllen.

(3) Den in Absatz 2 Genannten ist ein Tätigwerden als Veranstalter oder Durchführer (§ 8 Absatz 2) nur in dem Land gestattet, in dem sie ihre Aufgaben nach Absatz 2 wahrnehmen. Sie dürfen Glücksspiele nur in diesem Land vertreiben oder vertreiben lassen. In einem anderen Land dürfen sie Glücksspiele nur mit Zustimmung dieses Landes veranstalten oder durchführen. Auf die Erteilung der Zustimmung besteht kein Rechtsanspruch.

(4) Anderen als den in Absatz 2 Genannten darf nur die Veranstaltung von Lotterien und Ausspielungen nach den Vorschriften des Dritten Abschnitts erlaubt werden.

Dritter Abschnitt

Lotterien anderer Veranstalter

§ 6

Erlaubnis

(1) Wer außerhalb des Anwendungsbereichs des § 5 Absatz 2 eine Lotterie öffentlich veranstalten will, bedarf einer Erlaubnis. Über die Erteilung der Erlaubnis entscheidet die zuständige Behörde nach pflichtgemäßem Ermessen. Die Erlaubnis darf nur erteilt werden, wenn

1. der Veranstaltung keine Versagungsgründe nach § 7 entgegenstehen,
2. die in § 8, § 9 Absatz 1 und 2 und § 10 Absatz 3 genannten Voraussetzungen vorliegen,
3. mit der Veranstaltung keine wirtschaftlichen Zwecke verfolgt werden, die über den mit dem Hinweis auf die Bereitstellung von Gewinnen verbundenen Werbeeinfluss hinausgehen und
4. nicht zu erwarten ist, dass durch die Veranstaltung selbst oder durch die Verwirklichung des Veranstaltungszwecks oder die Verwendung des Reinertrages die öffentliche Sicherheit oder Ordnung gefährdet wird oder die Beziehungen der Bundesrepublik Deutschland zu anderen Staaten beeinträchtigt werden.

Satz 3 Nummer 3 gilt nicht für Veranstaltungen in der Form des Gewinnsparens.

(2) Erlaubnisse werden von der zuständigen Behörde für das Gebiet des jeweiligen Landes oder einen Teil dieses Gebiets erteilt. Soll eine Lotterie mit einem einheitlichen länderübergreifenden Spielplan in mehreren Ländern veranstaltet werden, darf sie nur im Einvernehmen mit den Ländern erlaubt werden, in denen die Lotterie veranstaltet werden soll. Liegen sonstige Anhaltspunkte dafür vor, dass eine Lotterie auch in einem anderen Land veranstaltet werden soll, darf sie nur im Benehmen mit diesem Land erlaubt werden.

(3) Soll eine Lotterie mit einem einheitlichen länderübergreifenden Spielplan in mehreren Ländern veranstaltet werden, kann abweichend von Absatz 2 Satz 1 das Land, in dem der Veranstalter seinen Sitz hat, eine Erlaubnis auch mit Wirkung für die Länder erteilen, die hierzu ermächtigt haben.

§ 7

Versagungsgründe

(1) Eine Erlaubnis darf nicht erteilt werden, wenn die Veranstaltung § 4 widerspricht. Dies ist vor allem der Fall, wenn nicht auszuschließen ist, dass die Veranstaltung der Lotterie wegen des insgesamt bereits vorhandenen Glücksspielangebotes, insbesondere im Hinblick auf die Zahl der bereits veranstalteten Glücksspiele oder deren Art oder Durchführung den Spieltrieb in besonderer Weise fördert.

(2) Eine Erlaubnis darf insbesondere nicht erteilt werden, wenn

1. der Spielplan vorsieht, dass
 - a) die Bekanntgabe der Ziehungsergebnisse öfter als zweimal wöchentlich erfolgt,
 - b) der Höchstgewinn einen Wert von 1 Million Euro übersteigt oder
 - c) Teile des vom Spieler zu entrichtenden Entgeltes zu dem Zweck angesammelt werden, Gewinne für künftige Ziehungen zu schaffen (planmäßiger Jackpot)

oder

2. eine interaktive Teilnahme in Medien, insbesondere im Internet, mit zeitnaher Gewinnbekanntgabe ermöglicht wird.

§ 8

Veranstalter

(1) Eine Erlaubnis darf nur erteilt werden, wenn der Veranstalter

1. die Voraussetzungen des § 5 Absatz 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes erfüllt und
2. zuverlässig ist, insbesondere die Gewähr dafür bietet, dass die Veranstaltung ordnungsgemäß und

für die Spielteilnehmer sowie die Erlaubnisbehörde nachvollziehbar durchgeführt und der Reinertrag zweckentsprechend verwendet wird.

Satz 1 Nummer 1 gilt nicht für die von der Körperschaft des öffentlichen Rechts „Bayerisches Rotes Kreuz“ veranstalteten Lotterien und für Veranstaltungen in der Form des Gewinnsparens.

(2) Soll die Veranstaltung ganz oder überwiegend von einem Dritten durchgeführt werden, darf unbeschadet des § 5 Absatz 3 die Erlaubnis nur erteilt werden, wenn nicht die Gefahr besteht, dass durch die Durchführung die Transparenz und Kontrollierbarkeit der Veranstaltung beeinträchtigt wird und der Dritte

1. die Anforderungen des Absatzes 1 Nr. 2 erfüllt,
2. hinsichtlich der Durchführung der Veranstaltung den Weisungen des Veranstalters unterliegt und keinen maßgeblichen rechtlichen oder tatsächlichen Einfluss auf den Veranstalter hat,
3. einen Sitz oder Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland hat.

Abweichend von Satz 1 Nr. 3 ist für Dritte aus einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union eine inländische Niederlassung ausreichend.

§ 9

Spielplan, Kalkulation und Durchführung der Veranstaltung

(1) Nach dem Spielplan müssen der Reinertrag, die Gewinnsumme und die Kosten in einem angemessenen Verhältnis zueinander stehen; die Kosten der Veranstaltung sind so gering wie möglich zu halten. Reinertrag ist der Betrag, der sich aus der Summe der Entgelte nach Abzug von Kosten, Gewinnsumme und Steuern ergibt. Für den Reinertrag und die Gewinnsumme sollen im Spielplan jeweils mindestens 30 vom Hundert der Entgelte vorgesehen sein und es darf kein Grund zu der Annahme bestehen, dass diese Anteile nicht erreicht werden. Bei der Antragstellung ist eine Kalkulation vorzulegen, aus der sich die voraussichtlichen Kosten der Veranstaltung, die Gewinnsumme, die Steuern und der Reinertrag ergeben. Zeigt sich nach Erteilung der Erlaubnis, dass die kalkulierten Kosten voraussichtlich überschritten werden, ist dies der Erlaubnisbehörde unverzüglich anzuzeigen und eine neue Kalkulation vorzulegen.

(2) In den Kosten der Lotterie dürfen Kosten von Dritten im Sinne des § 8 Absatz 2 nach Art und Umfang nur insoweit berücksichtigt werden, als sie den Grundsätzen wirtschaftlicher Betriebsführung entsprechen. Die Vergütung des Dritten darf nicht abhängig vom Umsatz berechnet werden.

(3) Der Veranstalter hat der zuständigen Behörde alle Unterlagen vorzulegen und alle Auskünfte zu erteilen, die zur Überprüfung der ordnungsgemäßen Durchführung der Lotterie erforderlich sind. Insbesondere hat er eine Abrechnung vorzulegen, aus der sich die tatsächliche Höhe der Einnahmen, des Reinertrages, der Gewinnausschüttung und der Kosten der Veranstaltung ergibt.

(4) Die zuständige Behörde kann auf Kosten des Veranstalters einen staatlich anerkannten Wirtschaftsprüfer beauftragen oder dessen Beauftragung vom Veranstalter verlangen, damit ein Gutachten zur Überprüfung der ordnungsgemäßen Planung oder Durchführung der Lotterie, insbesondere zur Angemessenheit der Kosten der Lotterie erstattet und der Behörde vorgelegt wird. Die Kosten des Gutachtens sind Kosten der Lotterie.

§ 10

Verwendung des Reinertrages

(1) Der Reinertrag der Veranstaltung muss zeitnah für den in der Erlaubnis festgelegten Zweck verwendet werden.

(2) Will der Veranstalter den Reinertrag für einen anderen als den in der Erlaubnis festgelegten Zweck verwenden oder kann der Verwendungszweck nicht oder nicht zeitnah verwirklicht werden, hat der Veranstalter dies der zuständigen Behörde unverzüglich anzuzeigen. Diese kann nach Anhörung des Veranstalters den Verwendungszweck neu festlegen.

(3) Ein angemessener Anteil des Reinertrages soll in dem Land verwendet werden, in dem die Lotterie veranstaltet wird.

§ 11

Form und Inhalt der Erlaubnis

(1) Die Erlaubnis wird schriftlich erteilt. In ihr sind insbesondere festzulegen:

1. der Veranstalter sowie im Falle des § 8 Absatz 2 der Dritte,
2. Art, Ort oder Gebiet sowie Beginn und Dauer der Veranstaltung,
3. der Verwendungszweck des Reinertrages, die Art und Weise des Nachweises der Verwendung und der Zeitpunkt, zu dem der Nachweis zu erbringen ist,
4. der Spielplan und
5. die Vertriebsform.

(2) Die Erlaubnis ist weder übertragbar noch kann sie einem Anderen zur Ausübung überlassen werden.

(3) Die Erlaubnis kann widerruflich erteilt werden; sie ist auf höchstens ein Jahr zu befristen. Sie kann, auch nachträglich, mit Nebenbestimmungen versehen werden.

§ 12

Aufgaben und Befugnisse der zuständigen Behörden

(1) Die zuständige Behörde hat im öffentlichen Interesse darüber zu wachen und darauf hinzuwirken, dass die Bestimmungen dieses Staatsvertrages, die hierauf gestützten Anordnungen und die mit der

Erteilung einer Erlaubnis verfügten Nebenbestimmungen eingehalten werden und dass unerlaubtes Glücksspiel und die Werbung hierfür unterbleiben. Sie kann die hierzu erforderlichen Maßnahmen treffen, insbesondere

1. die Veranstaltung unerlaubten Glücksspiels untersagen,
2. jederzeit Auskunft und Vorlage aller Unterlagen und Nachweise verlangen, die zur Prüfung der Einhaltung der Anforderungen nach §§ 6 bis 10 erforderlich sind,
3. weitere Anforderungen an die Durchführung der Lotterie, insbesondere an die Überwachung der Gewinnermittlung und an die technische Ausstattung stellen. Sie kann verlangen, dass der Spielbetrieb auf Kosten des Veranstalters durch einen von ihr oder dem Veranstalter zu beauftragenden Sachverständigen geprüft wird.

(2) Die zuständige Behörde kann einen Treuhänder bestellen, wenn

1. die Veranstaltung ohne die erforderliche Erlaubnis durchgeführt wird,
2. die Erlaubnis zurückgenommen oder widerrufen wird oder
3. Anhaltspunkte die Annahme rechtfertigen, dass die geordnete Durchführung einer Veranstaltung oder die festgelegte Verwendung des Reinertrages gefährdet ist.

(3) Der Treuhänder unterliegt der Aufsicht der zuständigen Behörde. Er hat insbesondere für die zweckentsprechende Verwendung des Reinertrages zu sorgen. Er ist berechtigt, den Spielertrag und die der Durchführung der Veranstaltung dienenden Gegenstände in Besitz zu nehmen sowie die erforderlichen Maßnahmen zu treffen. Der Veranstalter verliert mit der Bestellung des Treuhänders die Verwaltungs- und Verfügungsbefugnis. Er hat dem Treuhänder die zur Führung der Geschäfte erforderlichen Unterlagen herauszugeben, die erforderlichen Auskünfte zu erteilen und die zur einstweiligen Fortführung der Veranstaltung erforderlichen Dienstleistungen und Personal zur Verfügung zu stellen.

(4) Der Veranstalter hat der Behörde die Kosten zu erstatten, die ihr durch die Inanspruchnahme des Treuhänders entstehen; die Kosten werden von der Behörde festgesetzt.

§ 13

Kleine Lotterien

Die Länder können von den Regelungen des Staatsvertrages für nicht länderübergreifend veranstaltete Lotterien abweichen, bei denen

1. die Summe der zu entrichtenden Entgelte den Betrag von 40.000 Euro nicht übersteigt,
2. der Reinertrag ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, kirchliche oder mildtätige Zwecke verwandt wird und

3. der Reinertrag und die Gewinnsumme jeweils mindestens 25 vom Hundert der Entgelte betragen.

Vierter Abschnitt

Gewerbliche Spielvermittlung

§ 14

Gewerbliche Spielvermittlung

(1) Gewerbliche Spielvermittlung betreibt, wer im Auftrag der Spielinteressenten

1. einzelne Spielverträge an einen Veranstalter vermittelt oder
2. Spielinteressenten zu Spielgemeinschaften zusammenführt und deren Spielbeteiligung dem Veranstalter – selbst oder über Dritte – vermittelt,

sofern dies jeweils in der Absicht geschieht, durch diese Tätigkeit nachhaltiger Gewinn zu erzielen.

(2) Für die Tätigkeit des gewerblichen Spielvermittlers gelten unbeschadet sonstiger gesetzlicher Regelungen folgende Anforderungen:

1. Art und Umfang der Werbemaßnahmen für die Beteiligung an den vermittelten Spielen oder Spielgemeinschaften müssen angemessen sein und dürfen nicht in Widerspruch zu § 1 stehen. Sie dürfen nicht irreführend sein und insbesondere nicht darauf abzielen, unzutreffende Vorstellungen über die Gewinnchancen hervorzurufen.
2. Die Tätigkeit des gewerblichen Spielvermittlers darf den Erfordernissen des Jugendschutzes nicht zuwiderlaufen. Die Vermittlung von Spielaufträgen Minderjähriger ist unzulässig.
3. Der gewerbliche Spielvermittler hat mindestens zwei Drittel der von den Spielern vereinnahmten Beträge für die Teilnahme am Spiel an den Veranstalter weiterzuleiten. Er hat die Spieler vor Vertragsabschluss in Textform klar und verständlich auf den für die Spielteilnahme an den Veranstalter weiterzuleitenden Betrag hinzuweisen sowie ihnen unverzüglich nach Vermittlung des Spielauftrages den Veranstalter mitzuteilen.
4. Gewerbliche Spielvermittler und von ihnen oder den Spielinteressenten im Sinne von Absatz 1 beauftragte Dritte sind verpflichtet, bei jeder Spielteilnahme dem Veranstalter die Vermittlung offen zu legen.
5. Gewerbliche Spielvermittler sind verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, dass bei Vertragsabschluss ein zur unabhängigen Ausübung eines rechts- oder steuerberatenden Berufes befähigter Treuhänder mit der Verwahrung der Spielquittungen und der Geltendmachung des Gewinnanspruches gegenüber dem Veranstalter beauftragt wird. Dem Spielteilnehmer ist bei Vertragsabschluss ein Einsichtsrecht an den Spielquittungen, die in seinem Auftrag vermittelt worden sind, einzuräumen.

(3) Die zuständige Behörde überwacht im öffentlichen Interesse die Erfüllung der in Absatz 2 genannten Verpflichtungen. Sie kann hierzu die erforderlichen Maßnahmen entsprechend § 12 Absatz 1 treffen, insbesondere die erforderlichen Auskünfte und die Vorlage geeigneter Unterlagen verlangen. Ergeben sich Zweifel an der Zuverlässigkeit des Spielvermittlers, so ist die für die Gewerbeuntersagung zuständige Behörde zu unterrichten.

Fünfter Abschnitt

Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 15

Regelungen der Länder

Die Länder erlassen die zur Ausführung dieses Staatsvertrages notwendigen Bestimmungen. In ihren Ausführungsgesetzen können sie auch vorsehen, dass Verstöße gegen die Bestimmungen dieses Staatsvertrages mit Geldbuße geahndet werden. Sie können darin zudem das in § 7 Absatz 1 enthaltene Verbot der Erlaubniserteilung konkretisieren.

§ 16

Weitere Regelungen

(1) Für eine vor In-Kraft-Treten dieses Staatsvertrages erteilte Konzession, Genehmigung oder Erlaubnis gelten § 11 Absatz 3 Satz 2 und § 12 entsprechend. Abweichend von § 5 Absatz 2 kann das Land Rheinland-Pfalz seine Aufgabe nach § 5 Absatz 1 durch ein betrautes Unternehmen wahrnehmen.

(2) Die zuständige Behörde kann eine Lotterie, die bei In-Kraft-Treten dieses Vertrages von mehreren Veranstaltern in allen Ländern durchgeführt wird und bei der der Reinertrag ausschließlich zur Erfüllung der in § 1 Nr. 5 genannten Zwecke verwandt wird, abweichend von § 6 Absatz 1 Satz 3 Nr. 3, § 7 Absatz 2, § 8 Absatz 1 Nr. 1 und § 9 Absatz 1 Satz 3 erlauben.

(3) Der Reinertrag von Veranstaltungen in der Form des Gewinnsparens muss mit Beginn des dritten Kalenderjahres nach In-Kraft-Treten dieses Staatsvertrages mindestens 25 vom Hundert der Entgelte betragen. Der Reinertrag ist für steuerbegünstigte Zwecke im Sinne der Abgabenordnung zu verwenden. Erlaubnisse können allgemein erteilt werden.

§ 17

Kündigung

Dieser Staatsvertrag kann von jedem der vertragschließenden Länder mit einer Frist von zwei Jahren zum Schluss eines Kalenderjahres gekündigt werden. Die Kündigung kann erstmals zum 30. Juni 2014 erfolgen. Die Kündigung ist schriftlich gegenüber dem Vorsitzenden der Ministerpräsidentenkonferenz zu erklären. Die Kündigung eines Landes lässt das zwi-

schen den übrigen Ländern bestehende Vertragsverhältnis unberührt, jedoch kann jedes der übrigen Länder das Vertragsverhältnis binnen einer Frist von drei Monaten nach Eingang der Benachrichtigung über die gegenüber dem Vorsitzenden der Ministerpräsidentenkonferenz erfolgte Kündigungserklärung zum selben Zeitpunkt kündigen.

§ 18

In-Kraft-Treten

Dieser Staatsvertrag tritt am 1. Juli 2004 in Kraft. § 14 Absatz 2 Nr. 3 Satz 1 tritt ein Jahr nach In-Kraft-Treten dieses Staatsvertrages in Kraft. Sind bis zum 30. Juni 2004 nicht alle Ratifikationsurkunden bei der Staatskanzlei des Vorsitzenden der Ministerpräsidentenkonferenz hinterlegt, wird der Staatsvertrag gegenstandslos.

Für das Land Baden-Württemberg

Erwin Teufel

Für den Freistaat Bayern

Dr. Edmund Stoiber

Für das Land Berlin

Klaus Wowereit

Für das Land Brandenburg

Matthias Platzeck

Für die Freie Hansestadt Bremen

Dr. Henning Scherf

Für die Freie und Hansestadt Hamburg

Ole von Beust

Für das Land Hessen

Roland Koch

Für das Land Mecklenburg-Vorpommern

Dr. Harald Ringstorff

Für das Land Niedersachsen

Christian Wulff

Für das Land Nordrhein-Westfalen

Peer Steinbrück

Für das Land Rheinland-Pfalz

Kurt Beck

Für das Saarland

Peter Müller

Für den Freistaat Sachsen

Prof. Dr. Georg Milbradt

Für das Land Sachsen-Anhalt

Prof. Dr. Wolfgang Böhmer

Für das Land Schleswig-Holstein

Heide Simonis

Für den Freistaat Thüringen

Dieter Althaus

2187-5-F

**Bekanntmachung
des Staatsvertrags über die Regionalisierung
von Teilen der von den Unternehmen
des Deutschen Lotto- und Totoblocks erzielten Einnahmen**

Vom 20. Juni 2004

Der Landtag des Freistaates Bayern hat mit Beschluss vom 17. Juni 2004 dem zwischen dem 18. Dezember 2003 und dem 13. Februar 2004 unterzeichneten Staatsvertrag über die Regionalisierung von Teilen der von den Unternehmen des Deutschen Lotto- und Totoblocks erzielten Einnahmen zugestimmt. Der Staatsvertrag wird nachstehend bekannt gemacht.

München, den 20. Juni 2004

Der Bayerische Ministerpräsident

Dr. Edmund Stoiber

2187-5-F

**Staatsvertrag
über die Regionalisierung von Teilen
der von den Unternehmen des Deutschen Lotto- und Totoblocks
erzielten Einnahmen**

Das Land Baden-Württemberg,
der Freistaat Bayern,
das Land Berlin,
das Land Brandenburg,
die Freie Hansestadt Bremen,
die Freie und Hansestadt Hamburg,
das Land Hessen,
das Land Mecklenburg-Vorpommern,
das Land Niedersachsen,
das Land Nordrhein-Westfalen,
das Land Rheinland-Pfalz,
das Saarland,
der Freistaat Sachsen,
das Land Sachsen-Anhalt,
das Land Schleswig-Holstein und
der Freistaat Thüringen

(im Folgenden: die „Länder“ genannt)

schließen nachstehenden Staatsvertrag:

Präambel

In den einzelnen Ländern bestehen Lotto- und Totounternehmen in unterschiedlicher Rechtsform, die auf Grundlage des jeweiligen Landesrechts im Land ihrer Niederlassung Lotterien und Wetten veranstalten bzw. durchführen dürfen.

Der Tätigkeitsbereich sowie der Vertrieb jeglicher Art der einzelnen Lotto- und Totounternehmen ist demgemäß auf das Gebiet des jeweiligen Landes beschränkt.

§ 1

Grundsatz

Die Länder verpflichten sich, Einnahmen aus gewerblicher Spielvermittlung durch das in den §§ 4 und 5 beschriebene Verfahren denjenigen Ländern zukommen zu lassen, denen sie wirtschaftlich zuzurechnen sind (Regionalisierung).

§ 2

Gewerbliche Spielvermittlung

Gewerbliche Spielvermittlung betreibt, wer im Auftrag der Spielinteressenten

1. einzelne Spielverträge an einen Veranstalter vermittelt oder
2. Spielinteressenten zu Spielgemeinschaften zusammenführt und deren Spielbeteiligung dem Veranstalter – selbst oder über Dritte – vermittelt,

sofern dies jeweils in der Absicht geschieht, durch diese Tätigkeit nachhaltig Gewinn zu erzielen.

§ 3

Mitteilungspflichten der Länder

Die Länder verpflichten sich, zum Zwecke der Regionalisierung der für die Berechnung und Mitteilung nach § 5 Absatz 1 zuständigen Stelle jährlich bis zum 31. Januar für das Vorjahr mitzuteilen:

1. getrennt für jede gemeinsame Veranstaltung von Glücksspielen des Deutschen Lotto- und Totoblocks die Summe der Spieleinsätze und die vereinnahmten Bearbeitungsgebühren der Unternehmen des Deutschen Lotto- und Totoblocks,
2. den von gewerblichen Spielvermittlern stammenden Anteil an den Summen nach Nummer 1,
3. die auf den Anteil nach Nummer 2 entfallende Gewinnausschüttung und Bearbeitungsgebühr.

§ 4

Regionalisierungsmasse, Regionalisierungsmaßstab

(1) Regionalisiert werden die von den Ländern mitgeteilten Anteile nach § 3 Nr. 2, abzüglich

1. der darauf entfallenden Gewinnausschüttung,
2. der Bearbeitungsgebühr bis zu einer Höhe von maximal 3 vom Hundert der Spieleinsätze nach § 3 Nr. 2 und
3. einer Pauschale von den Spieleinsätzen nach § 3 Nr. 2.

Die Pauschale nach Satz 1 Nr. 3 beträgt bei einer Gewinnausschüttung von 50 vom Hundert in den Jahren bis Ende 2006 jeweils 9 vom Hundert und ab dem Jahr 2007 8,33 vom Hundert. Wenn die Gewinnausschüttung an die Spielteilnehmer weniger als 50 vom Hundert beträgt, wird die Pauschale entsprechend dem tatsächlichen Ausspielungsergebnis erhöht. Beträgt die Gewinnausschüttung mehr als 50 vom Hundert, so mindert sich die Pauschale entsprechend.

(2) Die Regionalisierung erfolgt nach dem Verhältnis der jeweiligen Summen nach § 3 Nr. 1 zur Gesamtsumme der von den Unternehmen des Deutschen Lotto- und Totoblocks erzielten Spielumsätze, je-

weils bereinigt um den von gewerblichen Spielvermittlern stammenden Anteil.

§ 5

Regionalisierungsverfahren

(1) Der Freistaat Bayern berechnet die nach den vorstehenden Regelungen notwendigen Ausgleichszahlungen zwischen den Ländern und teilt das Ergebnis den Ländern für den von ihnen vorzunehmenden Ausgleich bis zum 30. April jeden Jahres mit. Dabei ist der Anteil der Lotteriesteuer gesondert auszuweisen. Die erforderlichen Ausgleichszahlungen sind von den Ländern bis zum 30. Juni jeden Jahres für das Vorjahr vorzunehmen, erstmals für das zweite Halbjahr 2004. Die Einzelheiten zum Zahlungsverkehr werden in der Mitteilung nach Satz 1 festgelegt.

(2) Die nach Absatz 1 vorgenommene Regionalisierung ist zu ändern, sofern sich nachträglich herausstellt, dass unzutreffende Daten zugrunde gelegt worden sind. Jedes Land ist berechtigt, innerhalb von zwei Jahren nach Ablauf des Jahres, für das die Regionalisierung vorgenommen wurde, eine Prüfung der vorgenommenen Berechnung zu verlangen. Eine Korrektur der Regionalisierung unterbleibt, wenn sich ergibt, dass die Korrektur der Daten für kein Land zu einer Änderung bei den Umsätzen von mehr als 400.000 Euro jährlich führt.

§ 6

Revisionsklausel

Die Länder verpflichten sich, im Jahre 2007 unter Berücksichtigung der tatsächlichen und rechtlichen Entwicklung

1. die Obergrenze, bis zu der die Bearbeitungsgebühr von der Regionalisierung ausgenommen wird (§ 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2), mit dem Ziel einer Absenkung und
2. die Pauschale (§ 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3) für die Jahre ab 2009 mit dem Ziel einer deutlichen Absenkung zu überprüfen.

§ 7

Ratifizierung, In-Kraft-Treten und Kündigung

(1) Dieser Staatsvertrag tritt am 1. Juli 2004 in Kraft. Sind bis zum 30. Juni 2004 nicht alle Ratifizierungsurkunden bei der Staatskanzlei des Vorsitzenden der Ministerpräsidentenkonferenz hinterlegt, wird der Staatsvertrag gegenstandslos.

(2) Der Vertrag kann von jedem Land erstmals zehn Jahre nach seinem In-Kraft-Treten gekündigt werden. Die Kündigungsfrist beträgt zwei Jahre zum Ende des laufenden Abrechnungsjahres. Wird der Vertrag nicht gekündigt, verlängert er sich stillschweigend um jeweils fünf Jahre. Die wirksame Kündigung eines Landes bewirkt die Aufhebung des Vertrages mit Ablauf der Kündigungsfrist.

Für das Land Baden-Württemberg

Erwin Teufel

Für den Freistaat Bayern

Dr. Edmund Stoiber

Für das Land Berlin

Klaus Wowereit

Für das Land Brandenburg

Matthias Platzeck

Für die Freie Hansestadt Bremen

Dr. Henning Scherf

Für die Freie und Hansestadt Hamburg

Ole von Beust

Für das Land Hessen

Roland Koch

Für das Land Mecklenburg-Vorpommern

Dr. Harald Ringstorff

Für das Land Niedersachsen

Christian Wulff

Für das Land Nordrhein-Westfalen

Peer Steinbrück

Für das Land Rheinland-Pfalz

Kurt Beck

Für das Saarland

Peter Müller

Für den Freistaat Sachsen

Prof. Dr. Georg Milbradt

Für das Land Sachsen-Anhalt

Prof. Dr. Wolfgang Böhmer

Für das Land Schleswig-Holstein

Heide Simonis

Für den Freistaat Thüringen

Dieter Althaus

103-2-S

**Verordnung
über die Zuständigkeit
zum Erlass von Rechtsverordnungen
(Delegationsverordnung – DelV)**

Vom 15. Juni 2004

Die Bayerische Staatsregierung erlässt folgende Verordnung:

§ 1

Unmittelbare Ermächtigung
oberster Landesbehörden durch Bundesrecht

¹Soweit Bundesgesetze Ermächtigungen oberster Landesbehörden zum Erlass von Rechtsverordnungen vorsehen, zu deren Erlass gemäß § 1 Satz 1 des Gesetzes über Ermächtigungen zum Erlass von Rechtsverordnungen vom 3. Juli 1961 (BGBl III 103-1) oder gemäß § 1 Satz 1 des Gesetzes über Rechtsverordnungen im Bereich der Gerichtsbarkeit vom 1. Juli 1960 (BGBl III 300-7) die Landesregierungen ermächtigt sind, werden auf Grund des § 1 Satz 2 des Gesetzes über Ermächtigungen zum Erlass von Rechtsverordnungen vom 3. Juli 1961 (BGBl III 103-1) und des § 1 Satz 2 des Gesetzes über Rechtsverordnungen im Bereich der Gerichtsbarkeit vom 1. Juli 1960 (BGBl III 300-7) diese Ermächtigungen auf die Staatsministerien jeweils für ihren Geschäftsbereich übertragen. ²Die Staatsministerien können die Ermächtigungen durch Rechtsverordnung auf nachgeordnete Behörden weiter übertragen, soweit die in Satz 1 genannten Gesetze dies gestatten.

§ 2

Staatsministerium des Innern

(1) Die nachstehenden Ermächtigungen werden im Umfang ihrer jeweiligen Fassung auf das Staatsministerium des Innern übertragen:

1. auf Grund von § 21 Abs. 2 Satz 2, Abs. 3 Satz 2, § 48 Abs. 2 Satz 5 des Bundesbesoldungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. August 2002 (BGBl I S. 3020), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 27. April 2004 (BGBl I S. 630), die Ermächtigungen nach § 21 Abs. 2 Satz 1, Abs. 3 Satz 1, § 48 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes; Rechtsverordnungen auf Grund dieser Ermächtigung ergehen im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen,
2. auf Grund des Art. IX § 11 Abs. 4 Satz 2 des Zweiten Gesetzes zur Vereinheitlichung und Neuregelung des Besoldungsrechts in Bund und Ländern (2. BesVNG) vom 23. Mai 1975 (BGBl I S. 1173), zuletzt geändert durch Art. 13 der Achten Zuständigkeitsanpassungsverordnung vom 25. November 2003 (BGBl I S. 2304), die Ermächtigung nach Art. IX § 11 Abs. 4 Satz 1 des Gesetzes; Rechtsverordnungen auf Grund dieser Ermächti-

gung ergehen im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen,

3. auf Grund des § 8 Abs. 3 Satz 4 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Februar 2003 (BGBl I S. 286) die Ermächtigung nach § 8 Abs. 3 Satz 3 des Gesetzes,
4. auf Grund von § 1 Abs. 2, § 16 Abs. 2 Satz 2, § 24 Abs. 1 und § 52 des Schornsteinfegergesetzes (SchfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. August 1998 (BGBl I S. 2071), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 24. Dezember 2003 (BGBl I S. 2934), die Ermächtigungen nach § 1 Abs. 2, § 16 Abs. 2 Satz 2, § 24 Abs. 1 und § 52 des Gesetzes; Rechtsverordnungen auf Grund von § 16 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes werden im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie erlassen; Rechtsverordnungen auf Grund von § 52 des Gesetzes werden im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie erlassen, soweit die zuständige Behörde für die Anerkennung von Meisterprüfungen nach § 1 Nr. 1 der Verordnung über das Schornsteinfegerwesen vom 19. Dezember 1969 (BGBl I S. 2363), zuletzt geändert durch Art. 33 des Gesetzes vom 30. November 2000 (BGBl I S. 1638), bestimmt wird,
5. auf Grund von § 16 Abs. 1 Satz 3 und § 23 Abs. 1 Satz 4 des Staatsangehörigkeitsgesetzes – StAG – (BGBl III 102-1), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 21. August 2002 (BGBl I S. 3322), sowie Abs. 2 des Gesetzes zum Vollzug des Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetzes vom 28. April 1978 (BayRS 102-1-I) die Ermächtigung, die zum Vollzug des Staatsangehörigkeitsrechts zuständigen Behörden zu bestimmen und dabei eine von § 16 Abs. 1 Satz 1 und § 23 Abs. 1 Satz 1 StAG abweichende Regelung zu treffen.

(2) Auf Grund des § 9a Abs. 3 Satz 3 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Februar 2003 (BGBl I S. 286), wird die Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen nach § 9a Abs. 3 Sätze 1 und 5 des Gesetzes im Umfang ihrer jeweiligen Fassung auf die Regierungen übertragen.

§ 3

Staatsministerium der Justiz

Die nachstehenden Ermächtigungen werden im Umfang ihrer jeweiligen Fassung auf das Staatsministerium der Justiz übertragen:

1. auf Grund des § 49 Abs. 3 Satz 2 des Bundesbeoldungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. August 2002 (BGBl I S. 3020), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 27. April 2004 (BGBl I S. 630), die Ermächtigung nach § 49 Abs. 3 Satz 1 des Gesetzes; Rechtsverordnungen auf Grund dieser Ermächtigung ergehen im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen,
2. auf Grund des § 391 Abs. 2 Satz 2 der Abgabenordnung (AO 1977) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 2002 (BGBl I S. 3866), geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 31. Juli 2003 (BGBl I S. 1550), die Ermächtigung nach § 391 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes,
3. auf Grund von § 98 Abs. 1 Satz 3, § 99 Abs. 3 Satz 9 und § 132 Abs. 1 Satz 4 des Aktiengesetzes vom 6. September 1965 (BGBl I S. 1089), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 12. Juni 2003 (BGBl I S. 838), die Ermächtigungen nach § 98 Abs. 1 Satz 2, § 99 Abs. 3 Satz 8 und § 132 Abs. 1 Satz 3 des Gesetzes,
4. auf Grund des § 38 Abs. 1 Satz 3 des Außenwirtschaftsgesetzes vom 28. April 1961 (BGBl III 7400-1), zuletzt geändert durch Art. 8 des Gesetzes vom 16. August 2002 (BGBl I S. 3202), die Ermächtigungen nach § 38 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes,
5. auf Grund von § 219 Abs. 2 Satz 2, § 229 Abs. 2 Satz 2 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1997 (BGBl I S. 2141), zuletzt geändert durch Art. 12 des Gesetzes vom 12. Juli 2002 (BGBl I S. 2850), die Ermächtigungen nach § 219 Abs. 2 Satz 1 und § 229 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes,
6. auf Grund des § 4 Abs. 1 Satz 3 des Gesetzes über das gerichtliche Verfahren in Binnenschiffahrtssachen vom 27. September 1952 (BGBl III 310-5), zuletzt geändert durch Art. 8 des Gesetzes vom 27. Juli 2001 (BGBl I S. 1887), die Ermächtigungen nach § 4 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes,
7. auf Grund von § 55a Abs. 1 Satz 3, Abs. 6 Satz 2 Halbsatz 2, § 79 Abs. 5 Satz 4 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 2002 (BGBl I S. 42), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 24. August 2002 (BGBl I S. 3412), die Ermächtigungen nach § 55a Abs. 1 Satz 1 und Abs. 6 Satz 2 Halbsatz 1, § 79 Abs. 5 Satz 3 des Gesetzes,
8. auf Grund des § 208 Abs. 2 Satz 2 des Bundesentschädigungsgesetzes (BEG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Juni 1956 (BGBl III 251-1), zuletzt geändert durch Art. 84 der Verordnung vom 29. Oktober 2001 (BGBl I S. 2785), die Ermächtigung nach § 208 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes,
9. auf Grund des § 224a Abs. 1 Satz 2 der Bundesrechtsanwaltsordnung vom 1. August 1959 (BGBl III 303-8), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 11. Juli 2002 (BGBl I S. 2592), die Ermächtigung nach § 224a Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes,
10. auf Grund des § 41 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes über die Tätigkeit europäischer Rechtsanwälte in Deutschland (EuRAG) vom 9. März 2000 (BGBl I S. 182), zuletzt geändert durch Art. 13 des Gesetzes vom 23. Juli 2002 (BGBl I S. 2850), die Ermächtigung nach § 41 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes,
11. auf Grund des Art. 7 § 1 Abs. 2a Satz 2 des Gesetzes zur Vereinheitlichung und Änderung familienrechtlicher Vorschriften (Familienrechtsänderungsgesetz) vom 11. August 1961 (BGBl III 400-4), zuletzt geändert durch Art. 8 Abs. 10 des Gesetzes vom 27. April 2001 (BGBl I S. 751), die Ermächtigung nach Art. 7 § 1 Abs. 2a Satz 1 des Gesetzes,
12. auf Grund von § 70 Abs. 6 Satz 2, § 125 Abs. 2 Satz 2 und § 160b Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Mai 1898 (BGBl III 315-1), zuletzt geändert durch Art. 26 des Gesetzes vom 23. Juli 2002 (BGBl I S. 2850), die Ermächtigungen nach § 70 Abs. 6 Satz 1 und § 125 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes,
13. auf Grund des § 27 Abs. 2 Satz 2 des Gebrauchsmustergesetzes (GebrMG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. August 1986 (BGBl I S. 1455), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 23. Juli 2002 (BGBl I S. 2850), die Ermächtigung nach § 27 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes,
14. auf Grund von § 22c Abs. 2, § 23c Satz 2, § 58 Abs. 1 Satz 2, § 74c Abs. 3 Satz 2, § 74d Satz 2, § 78 Abs. 1 Satz 3, § 78a Abs. 2 Satz 3, § 121 Abs. 3 Satz 2, § 140a Abs. 3 Satz 3, § 152 Abs. 2 Satz 3 und § 157 Abs. 2 Satz 2 des Gerichtsverfassungsgesetzes (GVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 1975 (BGBl I S. 1077), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 12. Juni 2003 (BGBl I S. 838), die Ermächtigungen nach § 22c Abs. 1 Satz 1, § 23c Satz 1, § 58 Abs. 1 Satz 1, § 74c Abs. 3 Satz 1, § 74d Satz 1, § 78 Abs. 1 Satz 1, § 78a Abs. 2 Satz 2, § 121 Abs. 3 Satz 1, § 140a Abs. 3 Satz 2, § 152 Abs. 2 Satz 1 und § 157 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes,
15. auf Grund von § 52 Abs. 2 Satz 2 und § 63 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes über den rechtlichen Schutz von Mustern und Modellen (Geschmacksmustergesetz - GeschmMG) in der Fassung von Art. 1 des Gesetzes vom 12. März 2004 (BGBl I S. 390) die Ermächtigungen nach § 52 Abs. 2 Satz 1 und § 63 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes,
16. auf Grund von § 1 Abs. 3 Satz 2, § 2 Abs. 3 Satz 3 und Abs. 5 Satz 3, § 126 Abs. 1 Satz 3, § 127 Abs. 1 und § 141 Abs. 2 Satz 4 Halbsatz 2 der Grundbuchordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Mai 1994 (BGBl I S. 1114), zuletzt geändert durch Art. 7 des Gesetzes vom 26. Oktober 2001 (BGBl I S. 2710), die Ermächtigungen nach § 1 Abs. 3 Satz 1, § 2 Abs. 3 Satz 3 und Abs. 5 Sätze 1 und 2, § 126 Abs. 1 Satz 1, § 127 Abs. 1 und § 141 Abs. 2 Satz 4 Halbsatz 1 des Gesetzes,
17. auf Grund von § 74 Abs. 1 Satz 3 und § 93 Satz 2 der Allgemeinen Verfügung über die Einrichtung und Führung des Grundbuchs (Grundbuchverfü-

- gung – GBV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Januar 1995 (BGBl I S. 114), zuletzt geändert durch Verordnung vom 18. März 1999 (BGBl I S. 497), die Ermächtigungen nach § 74 Abs. 1 Satz 3 und § 93 Satz 1 des Gesetzes,
18. auf Grund des § 11 Abs. 2 des Gesetzes über den Schutz der Topographien von mikroelektronischen Halbleitererzeugnissen (Halbleiterschutzgesetz – HalblSchG) vom 22. Oktober 1987 (BGBl I S. 2294), zuletzt geändert durch Art. 4 Abs. 5 des Gesetzes vom 19. Juli 2002 (BGBl I S. 2681), die Ermächtigung nach § 11 Abs. 2 des Gesetzes in Verbindung mit § 27 Abs. 2 Satz 1 des Gebrauchsmustergesetzes (GebrMG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. August 1986 (BGBl I S. 1455), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 23. Juli 2002 (BGBl I S. 2850),
 19. auf Grund von § 8a Abs. 1 Satz 4, § 9a Abs. 4 Satz 4 und § 324 Abs. 2 Satz 10 des Handelsgesetzbuchs vom 10. Mai 1897 (BGBl III 4100-1), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 24. August 2002 (BGBl I S. 3412), die Ermächtigungen nach § 8a Abs. 1 Sätze 1 und 3, § 9a Abs. 4 Satz 3 und § 324 Abs. 2 Satz 9 des Gesetzes,
 20. auf Grund des § 2 Abs. 2 Satz 2 der Insolvenzordnung (InsO) vom 5. Oktober 1994 (BGBl I S. 2866), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 14. März 2003 (BGBl I S. 345), die Ermächtigung nach § 2 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes,
 21. auf Grund des § 33 Abs. 3 Satz 2 des Jugendgerichtsgesetzes (JGG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Dezember 1974 (BGBl I S. 3427), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 19. Dezember 2000 (BGBl I S. 1756), die Ermächtigung nach § 33 Abs. 3 Satz 1 des Gesetzes,
 22. auf Grund von § 1 Abs. 6 Satz 2 und § 2 Abs. 1 Satz 3 der Justizbeitragsordnung vom 11. März 1937 (BGBl III 365-1), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 26. Oktober 2001 (BGBl I S. 2710), die Ermächtigungen nach § 1 Abs. 6 Satz 1 und § 2 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes,
 23. auf Grund des § 71 Abs. 3 Satz 2 der Konkursordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Mai 1898 (BGBl III 311-4), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 25. August 1998 (BGBl I S. 2489), die Ermächtigung nach § 71 Abs. 3 Satz 1 des Gesetzes,
 24. auf Grund des § 8 Satz 3 des Gesetzes über das gerichtliche Verfahren in Landwirtschaftssachen vom 21. Juli 1953 (BGBl III 317-1), zuletzt geändert durch Art. 15 des Gesetzes vom 27. Juli 2001 (BGBl I S. 1887), die Ermächtigungen nach § 8 Sätze 1 und 2 des Gesetzes,
 25. auf Grund von § 125e Abs. 3 Satz 2 und § 140 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes über den Schutz von Marken und sonstigen Kennzeichen (Markengesetz – MarkenG) vom 25. Oktober 1994 (BGBl I S. 3082), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 23. Juli 2002 (BGBl I S. 2850), die Ermächtigungen nach § 125e Abs. 3 Satz 1 und § 140 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes,
 26. auf Grund des § 38 Abs. 1 Satz 3 des Gesetzes zur Durchführung der gemeinsamen Marktorganisation (MOG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. September 1995 (BGBl I S. 1146, ber. 2003 I S. 178), zuletzt geändert durch Art. 16 des Gesetzes vom 21. Juni 2002 (BGBl I S. 2167), die Ermächtigung nach § 38 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes,
 27. auf Grund des § 9 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes zum Schutz des olympischen Emblems und der olympischen Bezeichnungen (OlympSchG) vom 31. März 2004 (BGBl I S. 479) die Ermächtigung nach § 9 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes,
 28. auf Grund des § 68 Abs. 3 Satz 3 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl I S. 602), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 22. August 2002 (BGBl I S. 3387), die Ermächtigung nach § 68 Abs. 3 Satz 1 des Gesetzes,
 29. auf Grund des § 143 Abs. 2 Satz 2 des Patentgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Dezember 1980 (BGBl 1981 I S. 1), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 23. Juli 2002 (BGBl I S. 2850), die Ermächtigung nach § 143 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes,
 30. auf Grund des § 36b Abs. 1 Satz 2 des Rechtspflegergesetzes (RPflG) vom 5. November 1969 (BGBl I S. 2065), zuletzt geändert durch Art. 3 Abs. 3 des Gesetzes vom 13. Dezember 2003 (BGBl I S. 2547), die Ermächtigung nach § 36b Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes,
 31. auf Grund von § 1 Abs. 2 Satz 2 und § 2 Abs. 3 Satz 2 der Schiffsregisterordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Mai 1994 (BGBl I S. 1133), zuletzt geändert durch Art. 86 der Verordnung vom 29. Oktober 2001 (BGBl I S. 2785), die Ermächtigungen nach § 1 Abs. 2 Satz 1 und § 2 Abs. 3 Satz 1 des Gesetzes,
 32. auf Grund des § 38 Abs. 2 Satz 2 des Sortenschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Dezember 1997 (BGBl I S. 3164), zuletzt geändert durch Art. 9 des Gesetzes vom 23. Juli 2002 (BGBl I S. 2850), die Ermächtigung nach § 38 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes,
 33. auf Grund von § 2 Abs. 4 Satz 2 und § 12 Abs. 3 Satz 2 des Gesetzes über das gesellschaftsrechtliche Spruchverfahren (Spruchverfahrensgesetz – SpruchG) in der Fassung des Art. 1 des Gesetzes vom 12. Juni 2003 (BGBl I S. 838) die Ermächtigungen nach § 2 Abs. 4 Satz 1 und § 12 Abs. 3 Satz 1 des Gesetzes,
 34. auf Grund des § 10 Abs. 4 Satz 2 und Abs. 7 Satz 2 des Umwandlungsgesetzes (UmwG) vom 28. Oktober 1994 (BGBl I S. 3210, ber. 1995 I S. 428), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 12. Juni 2003 (BGBl I S. 838), die Ermächtigungen nach § 10 Abs. 4 Satz 1 und Abs. 7 Satz 1 des Gesetzes,
 35. auf Grund des § 27 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb vom 7. Juni 1909 (BGBl III 43-1), zuletzt geändert durch Art. 6

- des Gesetzes vom 23. Juli 2002 (BGBl I S. 2850), die Ermächtigung nach § 27 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes,
36. auf Grund des § 6 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes über Unterlassungsklagen bei Verbraucherrechts- und anderen Verstößen (Unterlassungsklagengesetz – UKlaG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 2002 (BGBl I S. 3422, 4346), geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 10. September 2003 (BGBl I S. 1774), die Ermächtigung nach § 6 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes,
37. auf Grund des § 105 Abs. 3 des Gesetzes über Urheberrecht und verwandte Schutzrechte (Urheberrechtsgesetz) vom 9. September 1965 (BGBl I S. 1273), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 10. September 2003 (BGBl I S. 1774), die Ermächtigungen nach § 105 Abs. 1 und 2 des Gesetzes,
38. auf Grund des § 37 Satz 2 des Vierten Gesetzes zur Änderung und Ergänzung des Wertpapierbereinigungsgesetzes (Wertpapierbereinigungsschlussgesetz) vom 28. Januar 1964 (BGBl I S. 45), geändert durch Art. 95 der Verordnung vom 29. Oktober 2001 (BGBl I S. 2785), die Ermächtigung nach § 37 Satz 1 des Gesetzes,
39. auf Grund des § 66 Abs. 3 Satz 3 des Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetzes (WpÜG) in der Fassung des Art. 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 2001 (BGBl I S. 3822), zuletzt geändert durch Art. 15 des Gesetzes vom 23. Juli 2002 (BGBl I S. 2850), die Ermächtigungen nach § 66 Abs. 3 Satz 1 und 2 des Gesetzes,
40. auf Grund von § 89 Abs. 1 Satz 2, § 92 Abs. 1 Satz 2, § 96 Halbsatz 1 in Verbindung mit § 89 Abs. 1 Satz 2 und § 92 Abs. 1 Satz 2 sowie § 116 Abs. 4 Satz 2 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. August 1998 (BGBl I S. 2546), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 20. Mai 2003 (BGBl I S. 686), die Ermächtigungen nach § 89 Abs. 1 Satz 1, § 92 Abs. 1 Satz 1, § 96 Halbsatz 1 in Verbindung mit § 89 Abs. 1 Satz 1 und § 92 Abs. 1 Satz 1 sowie § 116 Abs. 4 Satz 1 des Gesetzes,
41. auf Grund des § 13 Abs. 1 Satz 3 des Gesetzes zur weiteren Vereinfachung des Wirtschaftsstrafrechts (Wirtschaftsstrafgesetz 1954) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Juni 1975 (BGBl I S. 1313), zuletzt geändert durch Art. 23 des Gesetzes vom 13. Dezember 2001 (BGBl I S. 3574), die Ermächtigung nach § 13 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes,
42. auf Grund des § 541 Abs. 2 Satz 2 der Zivilprozessordnung in der bis 31. Dezember 2001 gültigen Fassung sowie auf Grund von § 660 Abs. 1 Satz 2, § 689 Abs. 3 Satz 3, § 703c Abs. 3 Halbsatz 2, § 915h Abs. 2 Satz 2 und § 1062 Abs. 5 Satz 1 Halbsatz 2 der Zivilprozessordnung in der Fassung vom 12. September 1950 (BGBl III 310–4), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 23. Juli 2002 (BGBl I S. 2850, 4410), die Ermächtigungen nach § 541 Abs. 2 Satz 1 der Zivilprozessordnung alter Fassung sowie nach § 660 Abs. 1 Satz 1, § 689 Abs. 3 Satz 1, § 703c Abs. 3 Halbsatz 1, § 915h Abs. 2 Satz 1 und § 1062 Abs. 5 Satz 1 Halbsatz 1 der Zivilprozessordnung neuer Fassung,
43. auf Grund des § 1 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Mai 1898 (BGBl III 310–14), zuletzt geändert durch Art. 2 Nr. 1 der Verordnung vom 5. April 2002 (BGBl I S. 1250), die Ermächtigung nach § 1 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes.

§ 4

Staatsministerium der Finanzen

Die nachstehenden Ermächtigungen werden im Umfang ihrer jeweiligen Fassung auf das Staatsministerium der Finanzen übertragen:

1. auf Grund von § 19 Abs. 5 Satz 2, § 134 Abs. 3 Satz 3, § 387 Abs. 2 Satz 4, § 409 Satz 2 der Abgabenordnung (AO 1977) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 2002 (BGBl I S. 3866, 2003 I S. 61), zuletzt geändert durch Art. 47 des Gesetzes vom 27. Dezember 2003 (BGBl I S. 3022), die Ermächtigungen nach § 19 Abs. 5 Satz 1, § 134 Abs. 3 Satz 1, § 387 Abs. 2 Sätze 1 und 2, § 409 Satz 2 des Gesetzes,
2. auf Grund von § 2 Abs. 2 Satz 2, Abs. 3 Satz 2, § 8 Abs. 3 Satz 3, § 17 Abs. 2 Satz 4, Abs. 3 Satz 3 des Finanzverwaltungsgesetzes (FVG) die Ermächtigungen nach § 2 Abs. 2 Satz 1, Abs. 3 Satz 1, § 8 Abs. 3 Sätze 1 und 2, § 17 Abs. 2 Satz 3, Abs. 3 Satz 1 des Gesetzes,
3. auf Grund von § 13 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 1a Satz 8, § 15 Abs. 2 Satz 2 des Kraftfahrzeugsteuergesetzes (KraftStG 2002) die Ermächtigungen nach § 13 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 1a Satz 1, § 15 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes.

§ 5

Staatsministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie

Die nachstehenden Ermächtigungen werden im Umfang ihrer jeweiligen Fassung auf das Staatsministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie übertragen:

1. auf Grund von § 3 Abs. 7 Satz 2, § 10 Abs. 3 Satz 2, § 20 Abs. 1 Satz 3, § 28 letzter Halbsatz und § 58 Abs. 2 Satz 2 des Börsengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Juni 2002 (BGBl I S. 2010), geändert durch Art. 72 der Verordnung vom 25. November 2003 (BGBl I S. 2304), die Ermächtigungen nach § 3 Abs. 7 Satz 1, § 10 Abs. 3 Satz 1, § 20 Abs. 1 Satz 1, § 28 erster Halbsatz und § 58 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes,
2. auf Grund des § 8 des Gesetzes über Einheiten im Messwesen (Einheitengesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Februar 1985 (BGBl I S. 408), zuletzt geändert durch Art. 114 der Verordnung vom 25. November 2003 (BGBl I S. 2304), § 27 des Gesetzes über das Mess- und Eichwesen

(Eichgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. März 1992 (BGBl I S. 711), zuletzt geändert durch Art. 7 des Gesetzes vom 13. Dezember 2001 (BGBl I S. 3586) und § 36 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl I S. 602), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Dezember 2003 (BGBl I S. 2838) die Befugnis, die zur Ausführung des Einheitengesetzes und des Eichgesetzes zuständigen Behörden zu bestimmen; die Zuständigkeit für das Verlangen auf Auskunft (§ 6 des Einheitengesetzes, § 16 Abs. 1 des Eichgesetzes), die Nachschau (§ 16 Abs. 2 des Eichgesetzes) sowie die Abwehr und Unterbindung von Zuwiderhandlungen (§ 18 des Eichgesetzes) ist im Einvernehmen mit dem Staatsministerium des Innern zu regeln,

3. auf Grund von § 5 Abs. 5 und § 10 Abs. 1 des Blindenwarenvertriebsgesetzes (BliwaG) vom 9. April 1965 (BGBl I S. 311), zuletzt geändert durch Art. 111 der Verordnung vom 25. November 2003 (BGBl I S. 2304), die Befugnis, die zur Ausführung des Blindenwarenvertriebsgesetzes zuständigen Behörden zu bestimmen und einen Blindenwarenvertriebsausschuss nach § 5 Abs. 5 des Gesetzes zu errichten,
4. auf Grund von § 4 Abs. 4 Satz 2, § 8 Abs. 3 Satz 5, § 47 Abs. 1 Satz 5, § 113 Abs. 3 Satz 4, § 116 Satz 2 des Gesetzes zur Ordnung des Handwerks (Handwerksordnung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. September 1998 (BGBl I S. 3074), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 24. Dezember 2003 (BGBl I S. 2934), die Ermächtigungen nach § 4 Abs. 4 Satz 1, § 8 Abs. 3 Satz 4, § 47 Abs. 1 Satz 4, § 113 Abs. 3 Satz 3, § 116 Satz 1 des Gesetzes.
3. auf Grund des § 16 des Tierzuchtgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Januar 1998 (BGBl I S. 145), zuletzt geändert durch Art. 187 der Verordnung vom 29. Oktober 2001 (BGBl I S. 2785), die Ermächtigungen nach § 6 Abs. 2 und 3, § 8 Abs. 2, § 13 Abs. 2 und 3 und § 15 Abs. 2 und 3 des Gesetzes,
4. auf Grund des § 25 Abs. 2 Satz 2 des Rennwett- und Lotteriegengesetzes (BGBl III 611-14), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 24. August 2002 (BGBl I S. 3412), die Ermächtigung nach § 25 Abs. 2 Satz 1 in Verbindung mit §§ 3, 4 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes,
5. auf Grund des § 14d des Vieh- und Fleischgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. März 1977 (BGBl I S. 477), zuletzt geändert durch Art. 158 der Verordnung vom 25. November 2003 (BGBl I S. 2304), die Ermächtigungen nach § 13 Abs. 2 und 4, § 14a Abs. 4 und § 14b Abs. 3 des Gesetzes,
6. auf Grund von § 155 Abs. 3 der Gewerbeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Februar 1999 (BGBl I S. 202), zuletzt geändert durch Art. 35a des Gesetzes vom 24. Dezember 2003 (BGBl I S. 2954), in Verbindung mit § 14c Abs. 2 Satz 2 des Vieh- und Fleischgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. März 1977 (BGBl I S. 477), zuletzt geändert durch Art. 158 der Verordnung vom 25. November 2003 (BGBl I S. 2304), die Ermächtigungen nach § 36 Abs. 3 der Gewerbeordnung,
7. auf Grund von § 3 Abs. 3 Satz 2, § 9 Satz 3, § 10 Abs. 3 Satz 4, § 21a Satz 3, § 22 Abs. 4 Satz 2, § 30 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes zum Schutz der Kulturpflanzen (Pflanzenschutzgesetz – PflSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Mai 1998 (BGBl I S. 971, ber. S. 1527 und S. 3512) die Ermächtigungen nach § 3 Abs. 3 Satz 1, § 9 Satz 2, § 10 Abs. 3 Satz 3, § 21a Satz 2, § 22 Abs. 4 Satz 2 in Verbindung mit § 10 Abs. 3 Satz 3, § 30 Abs. 2 Sätze 1 und 2 des Gesetzes; Rechtsverordnungen auf Grund von § 3 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 in Verbindung mit § 3 Abs. 1 Nrn. 3, 6, 12, 15, 16 und 17 des Gesetzes ergehen im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz,

§ 6

Staatsministerium für
Landwirtschaft und Forsten

Die nachstehenden Ermächtigungen werden im Umfang ihrer jeweiligen Fassung auf das Staatsministerium für Landwirtschaft und Forsten übertragen:

1. auf Grund von § 10 Abs. 2, § 20 Abs. 2 Satz 1, § 22 Abs. 1 Satz 6 und Abs. 2a Satz 2 des Milch- und Fettgesetzes (BGBl III 7842-1), zuletzt geändert durch Art. 156 der Verordnung vom 25. November 2003 (BGBl I S. 2304), die Ermächtigungen nach § 10 Abs. 2, § 20 Abs. 2 Satz 1, § 22 Abs. 1 Sätze 1 und 2 und Abs. 2a Satz 2 des Gesetzes; Rechtsverordnungen auf Grund des § 10 Abs. 2 des Gesetzes ergehen im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz,
2. auf Grund des § 12 Satz 2 des Milch- und Margarinegesetzes vom 25. Juli 1990 (BGBl I S. 1471), zuletzt geändert durch Art. 157 der Verordnung vom 25. November 2003 (BGBl I S. 2304), die Ermächtigungen nach § 12 Satz 1 des Gesetzes; Rechtsverordnungen auf Grund des § 4 Abs. 6 des Gesetzes ergehen im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz,
8. auf Grund des § 54 Abs. 2 des Weinggesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Mai 2001 (BGBl I S. 985), zuletzt geändert durch Art. 40 des Gesetzes vom 21. August 2002 (BGBl I S. 3322), die Ermächtigungen unmittelbar nach diesem Gesetz, soweit nicht § 8 Nr. 2 dieser Verordnung eine abweichende Regelung trifft,
9. auf Grund des § 54 Abs. 2 des Weinggesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Mai 2001 (BGBl I S. 985), zuletzt geändert durch Art. 40 des Gesetzes vom 21. August 2002 (BGBl I S. 3322), die Ermächtigungen nach der Weinverordnung vom 9. Mai 1995 (BGBl I S. 630), soweit nicht § 8 Nr. 3 dieser Verordnung eine abweichende Regelung trifft,
10. auf Grund des § 54 Abs. 2 des Weinggesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Mai 2001 (BGBl I S. 985), zuletzt geändert durch Art. 40 des Gesetzes vom 21. August 2002 (BGBl

I S. 3322), die Ermächtigungen nach § 16, § 29 Abs. 3 und § 31 der Wein-Überwachungsverordnung vom 9. Mai 1995 (BGBl I S. 655).

§ 7

Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung,
Familie und Frauen

Auf Grund des § 18a Abs. 4 des Krankenhausfinanzierungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. April 1991 (BGBl I S. 886), zuletzt geändert durch Art. 13 des Gesetzes vom 14. November 2003 (BGBl I S. 2190), wird die Ermächtigung nach § 18a Abs. 4 Krankenhausfinanzierungsgesetz im Umfang ihrer jeweiligen Fassung auf das Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen übertragen.

§ 8

Staatsministerium für Umwelt,
Gesundheit und Verbraucherschutz

Die nachstehenden Ermächtigungen bzw. Befugnisse werden im Umfang ihrer jeweiligen Fassung auf das Staatsministerium für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz übertragen:

1. auf Grund von § 7 Abs. 3 Satz 2, § 7c Abs. 3, § 17b Abs. 2 Satz 2 und § 79 Abs. 2 Halbsatz 2 und Abs. 3 Satz 2 des Tierseuchengesetzes (TierSG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. April 2001 (BGBl I S. 506), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 25. Januar 2004 (BGBl I S. 82), die Ermächtigungen nach § 7 Abs. 3 Satz 1, § 7c Abs. 1, und § 79 Abs. 2 Halbsatz 1 und Abs. 3 Satz 1 dieses Gesetzes und die Befugnisse, die sich aus Rechtsverordnungen auf Grund des § 17b Abs. 2 des Gesetzes ergeben,
2. auf Grund des § 54 Abs. 2 des Weinggesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Mai 2001 (BGBl I S. 985), zuletzt geändert durch Art. 40 des Gesetzes vom 21. August 2002 (BGBl I S. 3322), die Ermächtigung nach § 23 Abs. 4 dieses Gesetzes,
3. auf Grund des § 54 Abs. 2 des Weinggesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Mai 2001 (BGBl I S. 985), zuletzt geändert durch Art. 40 des Gesetzes vom 21. August 2002 (BGBl I S. 3322), die Ermächtigungen nach § 20 Abs. 2, § 23 Abs. 2, § 39 Abs. 2 und 3 und § 51 Abs. 2 der Weinverordnung vom 9. Mai 1995 (BGBl I S. 630),
4. auf Grund des § 54 Abs. 2 des Weinggesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Mai 2001 (BGBl I S. 985), zuletzt geändert durch Art. 40 des Gesetzes vom 21. August 2002 (BGBl I S. 3322), die Ermächtigungen nach der Wein-Überwachungsverordnung vom 9. Mai 1995 (BGBl I S. 655), soweit nicht § 6 Nr. 10 eine abweichende Regelung trifft.

§ 9

Verweisungen

Soweit andere Vorschriften auf die in den vorstehenden Bestimmungen genannten Vorschriften verwei-

sen, werden die hierin enthaltenen Ermächtigungen im jeweiligen Umfang ebenfalls auf das jeweilige Staatsministerium übertragen.

§ 10

In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Juli 2004 in Kraft.

(2) ¹Mit Ablauf des 30. Juni 2004 treten außer Kraft:

1. die Verordnung über die Zuständigkeit zum Erlass von Rechtsverordnungen vom 23. Oktober 1962 (BayRS 103-2-S),
2. die Verordnung zur Übertragung von Zuständigkeiten im Bereich der landwirtschaftlichen Erzeugung (Zuständigkeitsübertragungsverordnung Landwirtschaft – ZustÜVL) vom 9. November 1999 (GVBl S. 452, BayRS 7801-3-L), geändert durch Verordnung vom 14. November 2000 (GVBl S. 772),
3. die Erste Verordnung zum Vollzug des Viehseuchengesetzes vom 18. Februar 1975 (BayRS 7831-1-1-UG),
4. § 1 Abs. 2 der Verordnung über Zuständigkeiten auf Grund des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständengesetzes und des Milch- und Margarinegesetzes (ZustVLMmBG) vom 18. Januar 1994 (GVBl S. 10, BayRS 2125-1-2-UG),
5. die Verordnung über Zuständigkeiten auf Grund des Weinggesetzes vom 27. Juli 1995 (GVBl S. 310, BayRS 2125-2-1-UG/L),
6. die Verordnung zum Vollzug des § 49 Abs. 3 des Bundesbesoldungsgesetzes vom 16. September 1975 (BayRS 2032-2-1-F),
7. die Verordnung über Zuständigkeiten zum Erlass von Rechtsverordnungen im Vollzug des Zweiten Gesetzes zur Vereinheitlichung und Neuregelung des Besoldungsrechts in Bund und Ländern vom 20. Oktober 1976 (BayRS 2032-3-1-2-F),
8. die Verordnung über die Übertragung von Zuständigkeiten der Bayerischen Staatsregierung zum Erlass von Rechtsverordnungen im Bereich der Finanzverwaltung auf das Bayerische Staatsministerium der Finanzen (Zuständigkeitsübertragungsverordnung Finanzverwaltung – ZustÜVFv) vom 26. November 1985 (GVBl S. 761, BayRS 601-1-F),
9. die Verordnung über die Übertragung von Zuständigkeiten der Bayerischen Staatsregierung zum Erlass von Rechtsverordnungen im Bereich der Rechtspflege auf das Bayerische Staatsministerium der Justiz (Zuständigkeitsübertragungsverordnung Justiz – ZustÜVJu) vom 18. November 2003 (GVBl S. 837, BayRS 300-1-3-J),
10. die Verordnung über die Zuständigkeit zum Erlass von Rechtsverordnungen im Bereich der Gerichtsbarkeit vom 12. Juli 1960 (BayRS 300-1-4-J),

11. die Verordnung zur Übertragung der Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen nach dem Börsenrecht (Börsenrechtsermächtigungsübertragungsverordnung – BörsRÜV) vom 8. Oktober 2002 (GVBl S. 525, BayRS 411-1-W),
12. die Erste Zuständigkeitsverordnung zum Gesetz über Einheiten im Messwesen und zum Gesetz über das Mess- und Eichwesen (1. ZustVEG) vom 6. Mai 1970 (BayRS 7141-3-W),
13. die Erste Zuständigkeitsverordnung zum Blindenwarenvertriebsgesetz (1. ZustVBliwaG) vom 15. Februar 1966 (BayRS 7120-11-W),
14. die Erste Zuständigkeitsverordnung zur Handwerksordnung (1. ZustVHwO) vom 7. November 1975 (BayRS 7110-1-W),
15. die Verordnung zur Übertragung der Befugnisse der Landesregierung nach dem Bundesfernstraßengesetz vom 8. Oktober 1974 (BayRS 91-2-1-I),
16. die Erste Zuständigkeitsverordnung zum Schornsteinfegergesetz (1. ZuVSchfG) vom 4. März 1970 (BayRS 215-2-8-I),
17. die Verordnung zur Übertragung der Befugnis, die zum Vollzug der staatsangehörigkeitsrechtlichen Vorschriften zuständigen Behörden zu bestimmen vom 21. Juli 1978 (BayRS 102-2-I).

²Soweit andere Vorschriften des Landesrechts im Rang unter dem Gesetz auf den aufgehobenen Vorschriften beruhen oder auf sie verweisen, treten an deren Stelle die Bestimmungen dieser Verordnung.

München, den 15. Juni 2004

Der Bayerische Ministerpräsident

Dr. Edmund Stoiber

2030-2-25-F

Verordnung zur Änderung der Urlaubsverordnung

Vom 15. Juni 2004

Auf Grund von Art. 88 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und Art. 99 des Bayerischen Beamtengesetzes (BayBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1998 (GVBl S. 702, BayRS 2030-1-1-F), zuletzt geändert durch § 3 des Gesetzes vom 7. August 2003 (GVBl S. 503), und Art. 52 Nr. 2 des Gesetzes über kommunale Wahlbeamte – KWBG – (BayRS 2022-1-I), zuletzt geändert durch § 1 Nr. 12 des Gesetzes vom 7. August 2003 (GVBl S. 497), erlässt die Bayerische Staatsregierung folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung über den Urlaub der bayerischen Beamten und Richter (Urlaubsverordnung – UrlV) vom 24. Juni 1997 (GVBl S. 173, ber. S. 486, BayRS 2030-2-25-F), zuletzt geändert durch § 10 des Gesetzes vom 25. Juni 2003 (GVBl S. 374), wird wie folgt geändert:

1. § 12 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Buchst. c erhält folgende Fassung:

„c) mit einem Kind, das sie in Vollzeitpflege (§ 33 des Achten Buchs Sozialgesetzbuch) oder in Adoptionspflege (§ 1744 des Bürgerlichen Gesetzbuchs) aufgenommen haben, oder“

b) Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) ¹Der Anspruch auf Elternzeit besteht bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres des Kindes. ²Die Zeit der Mutterschutzfrist nach § 4 Abs. 1 der Verordnung über den Mutterschutz für Beamtinnen ist auf die Elternzeit anzurechnen. ³Bei mehreren Kindern besteht der Anspruch auf Elternzeit für jedes Kind, auch wenn sich die Zeiträume im Sinn von Satz 1 überschneiden. ⁴Ein Anteil der Elternzeit von bis zu 12 Monaten ist auf die Zeit bis zur Vollendung

des achten Lebensjahres übertragbar, wenn zwingende dienstliche Belange nicht entgegenstehen; dies gilt auch, wenn sich die Zeiträume im Sinn von Satz 1 bei mehreren Kindern überschneiden. ⁵Bei einem angenommenen Kind oder bei einem Kind in Vollzeit- oder Adoptionspflege besteht ein Anspruch auf Elternzeit bis zu drei Jahren ab der Aufnahme bei der berechtigten Person, längstens bis zur Vollendung des achten Lebensjahres des Kindes; Sätze 3 und 4 gelten entsprechend.“

c) Abs. 3 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 2 erhält folgende Fassung:

„²Dies gilt auch für Ehegatten und die Berechtigten gemäß Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Buchst. c.“

bb) Sätze 3 und 4 werden aufgehoben.

2. § 13 Abs. 1 Satz 3 erhält folgende Fassung:

„³Die Elternzeit kann auf zwei Zeitabschnitte verteilt werden; eine Verteilung auf weitere Zeitabschnitte ist nur mit der Zustimmung des Dienstvorgesetzten möglich.“

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2004 in Kraft.

München, den 15. Juni 2004

Der Bayerische Ministerpräsident

Dr. Edmund Stoiber

752-2-W

Verordnung zur Änderung der Verordnung zum Vollzug wirtschaftsrechtlicher Vorschriften

Vom 15. Juni 2004

Auf Grund von Art. 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Zuständigkeiten zum Vollzug wirtschaftsrechtlicher Vorschriften (ZustWiV) vom 27. Dezember 1999 (GVBl S. 530, BayRS 700-2-W), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 24. Dezember 2002 (GVBl S. 986), sowie § 28 Abs. 1 des Außenwirtschaftsgesetzes (BGBl III 7400-1), zuletzt geändert durch Art. 118 der Verordnung vom 25. November 2003 (BGBl I S. 2304), erlässt die Bayerische Staatsregierung folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung zum Vollzug wirtschaftsrechtlicher Vorschriften (ZustWiV) vom 2. Januar 2000 (GVBl S. 2, BayRS 752-2-W), zuletzt geändert durch Verordnung vom 19. November 2002 (GVBl S. 637), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Zuständigkeit für den Vollzug von § 7 Abs. 3 Satz 3 und hierauf gerichteter Maßnahmen nach §§ 18 und 19 des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) vom 24. April 1998 (BGBl I S. 730), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Mai 2003 (BGBl I S. 686), wird auf die Regierungen übertragen, soweit es sich nicht um folgende Unternehmen handelt:

E.ON Bayern AG,
Lechwerke AG und
N-Ergie AG sowie
deren künftige Rechtsnachfolger.“

b) Es wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) Die Zuständigkeit für den Vollzug von § 11b Abs. 3 EnWG wird auf die Kreisverwaltungsbehörden übertragen.“

2. Es wird folgender § 1b eingefügt:

„§ 1b

Außenwirtschaftsgesetz

Zuständig für die Erteilung von Genehmigun-

gen auf Grund des Außenwirtschaftsgesetzes und der zu diesem Gesetz erlassenen Rechtsverordnungen ist, soweit in § 28 Abs. 2 und Abs. 2a oder auf Grund von § 28 Abs. 2b und 3 des Außenwirtschaftsgesetzes nichts anderes bestimmt ist, das Staatsministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie.“

3. § 2 erhält folgende Fassung:

„ § 2

Bundestarifordnung Elektrizität

Die Zuständigkeit zum Vollzug der Bundestarifordnung Elektrizität vom 18. Dezember 1989 (BGBl I S. 2255) und hierauf gerichteter Maßnahmen nach §§ 18 und 19 EnWG wird auf die Regierungen übertragen, soweit es sich nicht um die in § 1 bezeichneten Unternehmen handelt.“

4. In § 9 Abs. 2 und 3, § 12 Abs. 1 Satz 1, § 13 Abs. 1 und 4 ZustWiV werden die Worte „Staatsministerium für Wirtschaft, Verkehr und Technologie“ durch die Worte „Staatsministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie“ ersetzt.

§ 2

Die Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet der Wirtschaftsförderung und der Außenwirtschaft (Wirtschaftsförderungszuständigkeitsverordnung – WiFöZustV) vom 18. Mai 1982 (BayRS 707-2-W) wird aufgehoben.

§ 3

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 2004 in Kraft.

München, den 15. Juni 2004

Der Bayerische Ministerpräsident

Dr. Edmund Stoiber

8050-20-2-UG

**Verordnung
zur Änderung der
Bedürfnisgewerbeverordnung**

Vom 22. Juni 2004

Auf Grund des § 13 Abs. 2 des Arbeitszeitgesetzes (ArbZG) vom 6. Juni 1994 (BGBl I S. 1170), zuletzt geändert durch Art. 4b des Gesetzes vom 24. Dezember 2003 (BGBl I S. 3002), erlässt die Bayerische Staatsregierung folgende Verordnung:

§ 1

§ 1 Abs. 1 der Verordnung über die Zulassung der Beschäftigung von Arbeitnehmern an Sonn- und Feiertagen zur Befriedigung täglicher oder an diesen Tagen besonders hervortretender Bedürfnisse der Bevölkerung (Bedürfnisgewerbeverordnung – BedV) vom 29. Juli 1997 (GVBl S. 395, BayRS 8050-20-2-UG) wird wie folgt geändert:

1. Nrn. 5 und 6 erhalten folgende Fassung:

- „5. in Lotto- und Toto-Gesellschaften ab 9 Uhr mit Arbeiten, die im Hinblick auf die Durchführung und Überwachung des ODDSET-Sportwettengeschäfts sowie die Abwicklung des allgemeinen Spielbetriebs nicht vermeidbar sind,
6. im Immobiliengewerbe mit der Begleitung und Beratung von Kunden bei der Besichtigung von Häusern, Wohnungen und Grundstücken für bis zu vier Stunden,“

2. Nr. 10 erhält folgende Fassung:

- „10. in Dienstleistungsbetrieben mit der Entgegennahme von Aufträgen, der Auskunftserteilung und Beratung per Telefon oder mittels elektronischer Datenübertragung.“

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 2004 in Kraft.

München, den 22. Juni 2004

Der Bayerische Ministerpräsident

Dr. Edmund Stoiber

2030-3-5-2-F

**Verordnung
zur Änderung der
Verordnung über beamten-, richter-, besoldungs-
und reisekostenrechtliche Zuständigkeiten
im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen**

Vom 21. Mai 2004

Auf Grund von

1. Art. 55 Nr. 2 Satz 2 der Verfassung des Freistaates Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Dezember 1998 (GVBl S. 991, BayRS 100-1-I), zuletzt geändert durch Gesetze vom 10. November 2003 (GVBl S. 816 und 817),
2. Art. 26 Satz 2 des Bayerischen Gesetzes über die Reisekostenvergütung der Beamten und Richter (Bayerisches Reisekostengesetz – BayRKG) vom 24. April 2001 (GVBl S. 133, BayRS 2032-4-1-F), zuletzt geändert durch § 1 Nr. 22 des Gesetzes vom 7. August 2003 (GVBl S. 497),
3. § 11 Satz 2 der Verordnung über das Trennungsgeld der Beamten und Richter (Bayerische Trennungsgeldverordnung – BayTGV) vom 15. Juli 2002 (GVBl S. 346, BayRS 2032-5-3-F), geändert durch § 2 der Verordnung vom 8. Dezember 2002 (GVBl S. 991),
4. § 6 Abs. 1 Satz 2 der Verordnung über die Gewährung von Jubiläumswendungen an Beamte und Richter (Jubiläumswendungsverordnung – JzV) vom 21. Dezember 1999 (GVBl S. 568, BayRS 2030-2-24-F)

erlässt das Bayerische Staatsministerium der Finanzen folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung über beamten-, richter-, besoldungs- und reisekostenrechtliche Zuständigkeiten im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen (ZustV-FM) vom 19. April 1996 (GVBl S. 157, BayRS 2030-3-5-2-F), zuletzt geändert durch § 21 des Gesetzes vom 7. August 2003 (GVBl S. 503), wird wie folgt geändert:

1. Die Einleitungsformel wird wie folgt geändert:
 - a) Nach den Worten „Auf Grund von“ werden die Worte „Art. 55 Nr. 2 Satz 2 der Verfassung,“ eingefügt.
 - b) Die Worte „, Art. 21 Abs. 1 Satz 2 des Bayerischen Reisekostengesetzes“ werden durch die Worte „(BayBesG), Art. 26 Sätze 2 und 3 des Bayerischen Reisekostengesetzes (BayRKG), § 11 Sätze 2 und 3 der Bayerischen Trennungsgeldverordnung (BayTGV),“ ersetzt.
 - c) Nach den Worten „Bayerischen Disziplinarord-

nung“ wird die Abkürzung „(BayDO)“ eingefügt.

2. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

- a) Es werden folgende neue §§ 8b und 8c eingefügt:

„§ 8b Bewilligung und Abrechnung von Trennungsgeld

§ 8c Abrechnung von Umzugskostenvergütungen“

- b) Der bisherige „§ 10 Auslandsdienstreisen“ wird ersetzt durch den neuen „§ 10 Abrechnung von Reisekostenvergütungen“.

3. In § 3 Abs. 2 werden die Worte „vermessungstechnischen Dienstes“ durch die Worte „technischen Dienstes für Vermessung und Geoinformation“ ersetzt.

4. Es werden folgende §§ 8b und 8c eingefügt:

„§ 8b

Bewilligung und Abrechnung von Trennungsgeld

(1) Die Zuständigkeit für die Bewilligung und Abrechnung von Trennungsgeld (§ 11 Satz 1 BayTGV) wird der Bezirksfinanzdirektion Würzburg für die Beschäftigten des Staatsministeriums der Finanzen und dessen nachgeordneten Behörden mit Ausnahme der Beschäftigten der Staatlichen Lotterieverwaltung übertragen.

(2) Die für die Bewilligung von Trennungsgeld zuständigen Stellen werden ermächtigt,

1. gemäß § 2 Abs. 2 Satz 3 BayTGV das Trennungsgeld bis zum Wegfall des neuen Hinderungsgrundes im Sinn des § 2 Abs. 2 Satz 1 BayTGV, längstens bis zu einem Jahr, weiterzugewähren,
2. gemäß § 4 Abs. 8 BayTGV entsprechend den notwendigen Mehrauslagen ein ermäßigtes Trennungsgeld festzusetzen.

§ 8c

Abrechnung von Umzugskostenvergütungen

¹Die Zuständigkeit für die Abrechnung von Umzugskostenvergütungen wird den für die Abrechnung von Trennungsgeld zuständigen

Behörden übertragen. ²Für ehemalige Beschäftigte und Hinterbliebene gelten diese Zuständigkeiten entsprechend mit der Maßgabe, dass auf die letzte Beschäftigungsbehörde abzustellen ist.“

5. In § 9 wird nach den Worten „für die Abordnung“ die Verweisung „(§ 2 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 1)“ eingefügt.

6. § 10 erhält folgende Fassung:

„§ 10

Abrechnung von Reisekostenvergütungen

Die Zuständigkeit für die Abrechnung von Reisekostenvergütungen (Art. 26 Satz 1 BayRKG) wird übertragen:

1. der Oberfinanzdirektion München für die Beschäftigten ihres Dienstbereichs,
2. der Oberfinanzdirektion Nürnberg für die Beschäftigten ihres Dienstbereichs,
3. der Bezirksfinanzdirektion Regensburg für die Beschäftigten
des Staatsministeriums der Finanzen,
der übrigen Bezirksfinanzdirektionen,
des Bayerischen Landesvermessungsamtes,
der bayerischen Vermessungsämter,
der Bayerischen Verwaltung der staatlichen Schlösser, Gärten und Seen,
des Bayerischen Hauptmünzamtes und
der Finanzgerichte.“

§ 2

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Juli 2004 in Kraft.

(2) Abweichend von Abs. 1 tritt § 8b Abs. 1 ZustV-FM mit Wirkung vom 1. Januar 2003 mit der Maßgabe in Kraft, dass die Bezirksfinanzdirektion Würzburg nur für die Abrechnung von Trennungsgeld zuständig ist.

(3) Abweichend von Abs. 1 treten §§ 8c und 10 ZustV-FM mit Wirkung vom 1. Januar 2003 in Kraft.

München, den 21. Mai 2004

Bayerisches Staatsministerium der Finanzen

Prof. Dr. Kurt Falthauer, Staatsminister

7902-3-L

Verordnung zur Änderung der Körperschaftswaldverordnung

Vom 28. Mai 2004

Auf Grund des Art. 19 Abs. 9 des Waldgesetzes für Bayern – BayWaldG – (BayRS 7902-1-L), zuletzt geändert durch § 13 des Gesetzes vom 24. März 2004 (GVBl S. 84), erlässt das Bayerische Staatsministerium für Landwirtschaft und Forsten im Einvernehmen mit den Bayerischen Staatsministerien des Innern und der Finanzen folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung über die Bewirtschaftung und Bewirtschaftung des Körperschaftswaldes – Körperschaftswaldverordnung – KWaldV – (BayRS 7902-3-L), zuletzt geändert durch § 14 des Gesetzes vom 24. März 2004 (GVBl S. 84), wird wie folgt geändert:

1. Dem § 22 Abs. 1 wird folgender Satz 4 angefügt:

„⁴Ein Entgelt ist nicht zu entrichten, wenn die Holzbodenfläche nicht mehr als 5 ha umfasst oder die Körperschaft einen Anteil von mindestens 50 v. H. Schutzwald gemäß Art. 10 Abs. 1 BayWaldG hat.“

2. Anlage 3 Nr. 4 erhält folgende Fassung:

„4. Die Holzbodenfläche der Körperschaft beträgt ha, davon v. H. Schutzwald gemäß Schutzwaldverzeichnis

- Die Tätigkeiten des Forstamts erfolgen unentgeltlich.
- Die Tätigkeiten des Forstamts erfolgen gegen Entgelt.
- Die Körperschaft bedient sich für Holzaufnahme und -verwertung Dritter (z. B. Selbsthilfeeinrichtung).

Die Höhe des Entgelts bemisst sich nach Anlage 4 der Körperschaftswaldverordnung in der jeweils geltenden Fassung.

Flächen a. r. B. gemäß Forstwirtschaftsplan ha

Mittel- und Niederwald gemäß Forstwirtschaftsplan ha

Schutzwald gemäß Schutzwaldverzeichnis ha

Erholungswald ha

Naturwaldreservat(e) ha

Gesamtabzugsfläche (ohne Mehrfachanrechnung) ha

Entgelt für Fläche €/Jahr

Jahreshiebssatz (Efm o. R.) abzügl. 1 Efm/ha Holzbodenfläche, maximal jedoch 8 Efm. o. R. Efm

Entgelt für Hiebssatz ggf. unter Abzug von 0,50 €/fm (vgl. Anlage 4) €/Jahr

Gesamtentgelt (abgerundet auf ganze €) €/Jahr

Maßgebend für die Entgeltberechnung sind die Verhältnisse am 1. Juli jeden Jahres. Das Entgelt ist zum 1. August jeden Jahres fällig.“

3. Anlage 4 erhält folgende Fassung:

Entgeltregelung für die Betriebsleitung und -ausführung im Körperschaftswald

Holzbodenfläche	über 5 ha
Betriebsleitung: ¹⁾ (ohne gleichzeitige Betriebsausführung)	2,50 €/ha
Betriebsleitung und -ausführung: Entgelt je Hektar ¹⁾	3,50 €/ha
Entgelt je Festmeter Hiebssatz (Efm o.R.) ²⁾	3,50 €/fm

1) Das flächenbezogene Entgelt vermindert sich entsprechend dem Flächenanteil, der

- im Forstwirtschaftsplan als Flächen außer regelmäßigem Betrieb (a. r. B.) festgesetzt wurde
- im Forstwirtschaftsplan als Niederwald oder Mittelwald festgesetzt wurde,
- als Schutzwald im Schutzwaldverzeichnis eingetragen ist,
- als Naturwaldreservat eingerichtet ist,
- als Erholungswald nach Waldfunktionsplan (Stufe I) ausgewiesen bzw. zum Erholungswald nach Art. 12 BayWaldG erklärt worden ist.

Eine Mehrfachanrechnung findet nicht statt. Bei Forstbetrieben mit einem Schutzwaldanteil (gemäß Art. 10 Abs. 1 BayWaldG) von mind. 50 v. H. entfällt ein Entgelt.

2) Ein Festmeter des Jahreshiebssatzes je Hektar bleibt entgeltfrei. Damit wird berücksichtigt, dass Bestandteil des Hiebssatzes auch alle ertragslosen Einschlagsmaßnahmen sind. Maximal gehen jedoch acht Festmeter je Hektar in die Berechnung ein. Das hiebssatzbezogene Entgelt vermindert sich um 0,50 € je Festmeter des festgesetzten Hiebssatzes, wenn Holzaufnahme und -verwertung im Wald der Körperschaft durch Dritte (z. B. Selbsthilfeeinrichtungen) wahrgenommen werden."

§ 2

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Juli 2004 in Kraft.

(2) Für den Zeitraum bis 30. Juni 2004 bemisst sich das Entgelt nach den bisherigen Bestimmungen.

München, den 28. Mai 2004

**Bayerisches Staatsministerium
für Landwirtschaft und Forsten**

Josef Miller, Staatsminister

2038-3-4-10-3-WFK

**Verordnung
zur Änderung der
Zulassungs-, Ausbildungs- und
Prüfungsordnung
für den höheren Bibliotheksdienst
bei den wissenschaftlichen Bibliotheken**

Vom 7. Juni 2004

Auf Grund von Art. 19 Abs. 2 und Art. 115 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 2 des Bayerischen Beamtengesetzes (BayBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1998 (GVBl S. 702, BayRS 2030-1-1-F), zuletzt geändert durch § 3 des Gesetzes vom 7. August 2003 (GVBl S. 503), erlassen die Bayerischen Staatsministerien für Wissenschaft, Forschung und Kunst sowie des Innern im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen und dem Landespersonalausschuss folgende Verordnung:

§ 1

Der Zulassungs-, Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den höheren Bibliotheksdienst bei den wissenschaftlichen Bibliotheken (ZAPOhBibID) vom 9. Dezember 2003 (GVBl S. 925, BayRS 2038-3-4-10-3-WFK) wird folgender § 32 angefügt:

„§ 32

Übergangsvorschrift

Wer die Ausbildung zum 1. Oktober 2002 begonnen hat, setzt diese nach den Bestimmungen der Zulassungs-, Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den höheren Bibliotheksdienst bei den wissenschaftlichen Bibliotheken (ZAPOhBibID) vom 22. September 1982 (GVBl S. 851, BayRS 2038-3-4-10-3-WFK) fort und wird danach geprüft; dies gilt auch für die Wiederholung der Anstellungsprüfung.“

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2003 in Kraft.

München, den 7. Juni 2004

**Bayerisches Staatsministerium
für Wissenschaft, Forschung und Kunst**

Dr. Thomas G o p p e l , Staatsminister

Bayerisches Staatsministerium des Innern

Dr. Günther B e c k s t e i n , Staatsminister

2210-2-10-2-WFK

**Verordnung
zur Änderung der
Siebten Verordnung
zur Änderung der Verordnung
zur Gliederung der Universitäten**

Vom 9. Juni 2004

Auf Grund von Art. 19 Abs. 3 Satz 1 in Verbindung mit Art. 135 Abs. 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Oktober 1998 (GVBl S. 740, BayRS 2210-1-1-WFK), zuletzt geändert durch § 18 des Gesetzes vom 4. März 2004 (GVBl S. 84), erlässt das Bayerische Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst folgende Verordnung:

§ 1

§ 2 Abs. 3 Satz 1 der Siebten Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Gliederung der Universitäten vom 25. Mai 2001 (GVBl S. 276, BayRS 2210-2-10-2-WFK) erhält folgende Fassung:

„1Wahlen für einen Fachbereichsrat für die Fakultät werden durchgeführt, sobald der Fakultät sieben Professoren als Erstmitglieder zugeordnet sind; § 7 Abs. 5 der Wahlordnung für die staatlichen Hochschulen (BayHSchWO) vom 15. September 1989 (GVBl S. 475, BayRS 2210-1-1-2-WFK), zuletzt geändert durch Verordnung vom 20. Oktober 1998 (GVBl S. 896), gilt sinngemäß.“

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 2004 in Kraft.

München, den 9. Juni 2004

**Bayerisches Staatsministerium
für Wissenschaft, Forschung und Kunst**

Dr. Thomas G o p p e l , Staatsminister

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt
Max Schick GmbH, Druckerei und Verlag
Karl-Schmid-Straße 13, 81829 München
PVSt, Deutsche Post AG, Entgelt bezahlt, B 1612

2210-1-1-7-2-WFK

Zweiundzwanzigste Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Festsetzung von Studentenwerkbeiträgen

Vom 18. Juni 2004

Auf Grund des Art. 106 Abs. 3 Satz 3 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Oktober 1998 (GVBl S. 740, BayRS 2210-1-1-WFK), zuletzt geändert durch § 18 des Gesetzes vom 24. März 2004 (GVBl S. 84), in Verbindung mit Art. 1 Abs. 1 Satz 1 des Dritten Gesetzes zur Überleitung von Zuständigkeiten vom 29. Dezember 1998 (GVBl S. 1013, BayRS 1102-9-S) erlässt das Bayerische Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung über die Festsetzung von Studentenwerkbeiträgen (BayRS 2210-1-1-7-2-WFK), zuletzt geändert durch Verordnung vom 23. März 2004 (GVBl S. 112), wird wie folgt geändert:

1. Es wird folgender § 1d eingefügt:

„§ 1d

¹Der zusätzliche Beitrag für die Beförderung der Studentinnen und Studenten der Otto-Friedrich-Universität Bamberg im öffentlichen Nahverkehr (Art. 106 Abs. 3 Satz 3 BayHSchG) wird auf 23,00 € je Semester festgesetzt. ²Diese Beitragsfestsetzung gilt ab dem Wintersemester 2004/2005. ³§ 1 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 2 und § 1a Satz 3 gelten entsprechend.“

2. Es wird folgender § 1f eingefügt:

„§ 1f

¹Der zusätzliche Beitrag für die Beförderung der

Studentinnen und Studenten der Universität Bayreuth und der Hochschule für evangelische Kirchenmusik in Bayreuth im öffentlichen Nahverkehr (Art. 106 Abs. 3 Satz 3 BayHSchG) wird für das Wintersemester 2004/2005 und das Sommersemester 2005 jeweils auf 20,70 € je Semester festgesetzt. ²§ 1 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 2 und § 1a Satz 3 gelten entsprechend.“

3. Es wird folgender § 1g eingefügt:

„§ 1g

¹Der zusätzliche Beitrag für die Beförderung der Studentinnen und Studenten der Fachhochschule Neu-Ulm im öffentlichen Nahverkehr (Art. 106 Abs. 3 Satz 3 BayHSchG) wird auf 15,00 € je Semester festgesetzt. ²Diese Beitragsfestsetzung gilt ab dem Wintersemester 2004/2005. ³§ 1 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 2 und § 1a Satz 3 gelten entsprechend.“

§ 2

¹Diese Verordnung tritt am 1. Juli 2004 in Kraft. ²§ 1 Nr. 2 tritt mit Ablauf des 30. September 2005 außer Kraft.

München, den 18. Juni 2004

**Bayerisches Staatsministerium
für Wissenschaft, Forschung und Kunst**

Dr. Thomas Goppel, Staatsminister

Herausgeber/Redaktion: Bayerische Staatskanzlei, Franz-Josef-Strauß-Ring 1, 80539 München

Das Bayerische Gesetz- und Verordnungsblatt wird nach Bedarf ausgegeben, in der Regel zweimal im Monat.

Die Herstellung erfolgt aus 100 % Altpapier.

Herstellung und Vertrieb: Max Schick GmbH, Druckerei und Verlag, Karl-Schmid-Straße 13, 81829 München, Tel. 0 89 / 42 92 01 / 02, Telefax 0 89 / 42 84 88.

Bezug: Das Bayerische Gesetz- und Verordnungsblatt wird im Namen und für Rechnung des Herausgebers von der Max Schick GmbH ausgeliefert. Bestellungen sind ausschließlich an die Max Schick GmbH zu richten. Ausgaben, die älter sind als 5 Jahre, sind im Einzelverkauf nicht erhältlich. Abbestellungen müssen bis spätestens 31. Oktober eines Jahres mit Wirkung vom Beginn des folgenden Kalenderjahres bei der Max Schick GmbH eingehen. Reklamationen wegen fehlerhafter oder nicht erhaltener Exemplare müssen spätestens 1 Monat nach deren Erscheinungsdatum schriftlich oder per Telefax beim Verlag eingehen. Nach dieser Frist ist eine gebührenfreie Ersatzlieferung nicht mehr möglich.

Bezugspreis für den laufenden Bezug jährlich € 33,25 (unterliegt nicht der gesetzlichen Mehrwertsteuer) zzgl. Vertriebskosten, für Einzelnummern bis 8 Seiten € 2,05, für weitere 4 angefangene Seiten € 0,25, ab 48 Seiten Umfang für je weitere 8 angefangene Seiten € 0,25 + Vertriebskosten + Mehrwertsteuer. Bankverbindung: Bayer. Landesbank München, Kto.Nr. 110 24 592, 31Z 700 500 00.

ISSN 0005-7134